

**Studienordnung  
des  
Unterrichtsfaches Praktische Philosophie  
mit dem Abschluss  
der Ersten Staatsprüfung für das  
Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen  
sowie den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen  
Vom 25. Mai 2005**

Aufgrund von § 2 Abs. 4 und § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Studienordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

<b>Inhaltsübersicht</b> .....	<b>186</b>
§ 1 Geltungsbereich.....	187
§ 2 Aufgaben der Studienordnung.....	187
§ 3 Studienbeginn .....	187
§ 4 Regelstudienzeit, Umfang und Struktur des Studiums .....	187
§ 5 Ziel des Studiums .....	188
§ 6 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen .....	189
§ 7 Inhalte des gesamten Studiums.....	189
§ 8 Inhalte des Grundstudiums, Leistungsnachweise .....	190
§ 9 Zwischenprüfung.....	190
§ 10 Inhalte des Hauptstudiums, Leistungsnachweise.....	190
§ 11 Schulpraktische Studien .....	191
§ 12 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums .....	191
§ 13 Die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Grund-, Haupt- und Realschulen sowie den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen.....	192
§ 14 Studienberatung .....	193
§ 15 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen .....	193
§ 16 Inkrafttreten und Übergangsregelungen .....	194
§ 17 Erweiterungsprüfung (§ 29 LPO):.....	195
§ 18 Erwerb eines weiteren Lehramtes .....	195
<b>1. Anhang: Allgemeine Beschreibung der in den Modulen zu erwerbenden Kompetenzen.</b>	<b>197</b>
1. Modul „Argumentation und Text“ (a).....	197
2. Modul „Erkennen und Sein“ (e).....	197
3. Modul „Handeln und Moral“ (h) .....	198
4. Modul „Gesellschaft und Staat“ (g) .....	198
5. Modul „Didaktik“ (d) .....	199
6. Modul „Mensch und Kultur“ (m) .....	199
7. Modul „Wahrheit und Wirklichkeit“ (w) .....	200
<b>2. Anhang: Modulprofile des Hauptstudiums .....</b>	<b>16</b>

**3. Anhang: Studienplan ..... 19****§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Studienordnung regelt die Ausbildung der Studierenden des Faches Praktische Philosophie an der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen sowie den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen.
- (2) Die für die vorliegende Studienordnung maßgeblichen Prüfungsordnungen sind das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 02. Juni 2002 (GV. NW. S. 325) und die Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) in der Fassung vom 27. März 2003 (GV. NW. S. 182) sowie die Ordnung für die Zwischenprüfung in Lehramtsstudiengängen in den Fächern der Philosophischen Fakultät und der Evangelisch-Theologischen Fakultät. Der Studienordnung liegt ferner zugrunde das Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) geändert durch das Gesetz vom 28. 01.2003 (GV. NW. S. 36) sowie Fächerspezifische Vorgaben für das Studium der Praktischen Philosophie des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW vom 28.09.2004.

**§ 2 Aufgaben der Studienordnung**

- (1) Die Studienordnung gibt einen Überblick über Voraussetzungen und formalen Aufbau des Studiums (§§ 3 und 4), weist die Studienziele, Organisationsformen und Studieninhalte aus (§§ 5 bis 7), legt, nach Grund- und Hauptstudium gegliedert, Art und Anzahl der zu studierenden Module fest, bestimmt die Studien- und Prüfungsleistungen, die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind (§§ 8 bis 13), gibt Hinweise zur Studienberatung (§ 14), nennt Bestimmungen zur Anrechnung von Prüfungsleistungen, Erweiterungsprüfungen und Schlussvorschriften (§§ 15 bis 18), beschreibt detailliert die zu erwerbenden Kompetenzen (1. Anhang) und bietet in einem Studienplan (2. Anhang) Orientierungshilfen für den Studienaufbau.
- (2) Die Studienordnung dient Studierenden und Lehrenden. Sie bindet die Angebote des Faches Praktische Philosophie an vorgegebene Ziele und Kompetenzen dieses Studienganges und dient somit auch als eine Grundlage für erforderliche Evaluationen (§ 52 (1) LPO).

**§ 3 Studienbeginn**

Der Aufbau des Grundstudiums geht von einem Beginn im Wintersemester aus, das Studium kann aber auch in einem Sommersemester aufgenommen werden.

**§ 4 Regelstudienzeit, Umfang und Struktur des Studiums**

- (1) Das Studium im Fach Praktische Philosophie umfasst eine Regelstudiendauer von sieben Semestern mit mindestens 42 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen auf fach-

didaktische Studien mindestens 8 SWS. Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium. Das Grundstudium (§ 8) mit mindestens 24 SWS endet mit der Zwischenprüfung (§ 9). Das Erste Staatsexamen (§ 15) während und am Ende des Studiums setzt Studien des Hauptstudiums im Umfang von mindestens 18 SWS voraus.

- (2) Das Studium ist gem. § 7 (1) LPO inhaltlich und organisatorisch modular strukturiert. Ein Modul für das Fach Praktische Philosophie umfasst Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Art (§ 6) im Umfang von 6 bis 8 SWS. Die Module erstrecken sich in der Regel über zwei Semester. Die Module des Hauptstudiums können bei entsprechendem Angebot auch nach einem Semester abgeschlossen werden.
- (3) Alle Module sind Pflichtmodule. Sie dienen dem Erwerb zentraler Kompetenzen für das angestrebte Lehramt (§ 5). Ihr Studium ist obligatorisch.
- (4) Einzelne Module sehen auch Lehrveranstaltungen außerhalb des Philosophischen Seminars vor (§ 7 (3)).
- (5) Für jedes Modul gibt es eine Modulbeauftragte oder einen Modulbeauftragten. Diese(r) gibt vor Beginn des Modulstudiums bekannt, welche Veranstaltungskombinationen möglich sind.

## § 5 Ziel des Studiums

- (1) Ziel des Studiums Praktische Philosophie ist die Aneignung der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse und Fähigkeiten, die zusammen mit den im Vorbereitungsdienst zu erwerbenden Fähigkeiten die Studierenden befähigen, das Fach Praktische Philosophie in Grund-, Haupt- und Realschulen sowie den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen selbstständig zu unterrichten.
- (2) Dazu sollen die Studierenden entsprechend den *Fächerspezifischen Vorgaben* für das Studium des Fachs Praktische Philosophie folgende Kompetenzen erwerben:
  1. Erschließungskompetenzen: – Dialogische Kompetenz  
– Deutungskompetenz  
– Kompetenz zur Produktion eigener Texte
  2. Orientierungskompetenzen: – Intrakulturelle Kompetenz  
– Interkulturelle Kompetenz  
– Philosophiegeschichtliche Kompetenz
  3. Urteilskompetenzen: – Fähigkeit zu logischer Stringenz  
– Einstimmigkeit mit sich selbst
  4. Autonomie und Handlungskompetenzen: – Autonomie  
– Kompetenz zu kommunikativem Handeln

## § 6 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen

- (1) Vorlesungen vermitteln überwiegend in Vortragsform Grundbegriffe, Probleme, Methoden und, unter Bezug auf grundlegende Werke, systematische Ansätze der Philosophie. Sie vermitteln ferner in zusammenhängender Darstellung ausgewählte Gegenstände des Faches nach dem Stand der Forschung.
- (2) Proseminare vermitteln grundlegende inhaltliche und historische Kenntnisse und methodische Fertigkeiten. Sie dienen ferner der Vertiefung dieser Kenntnisse und Methoden durch entsprechende Übungen. Das Anfertigen von Protokollen, Referaten und Hausarbeiten, das wissenschaftliche Bibliographieren und weitere elementare Arbeitsformen sollen hier vermittelt werden. Proseminare richten sich an Studierende des Grundstudiums.
- (3) Übungen und Tutorien sind Sonderformen der Proseminare. Sie dienen der anwendungsorientierten Vertiefung von Vorlesungen und der Einübung fachwissenschaftlicher und methodischer Fertigkeiten.
- (4) Hauptseminare dienen der Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse, der Bewältigung komplexer Fragestellungen und der Beurteilung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden. Sie fördern und fordern zunehmend selbstständiges Arbeiten. Sie richten sich an Studierende des Hauptstudiums.
- (5) Kolloquien dienen in der Behandlung spezieller historischer und systematischer Themen der Examensvorbereitung.

## § 7 Inhalte des gesamten Studiums

- (1) Die zu erwerbenden Kompetenzen für den Unterricht in Praktischer Philosophie (§ 5) werden im Studium fachübergreifend erworben.
- (2) Als akademische Leitwissenschaft bietet die Philosophie die zentralen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Inhalte des Studiums.
- (3) In die Module des Studienfachs werden auch Inhalte der Soziologie, der Psychologie und der Religionswissenschaft integriert.
- (4) Die für die Kompetenzen erforderlichen Inhalte beziehen sich gemäß der Vorgaben für das Studium der Praktischen Philosophie auf sieben Fragenkreise:
  1. Die Frage nach dem Selbst
  2. Die Frage nach dem Anderen
  3. Die Frage nach dem guten Handeln
  4. Die Frage nach Recht, Staat und Wirtschaft
  5. Die Frage nach Natur, Kultur und Technik
  6. Die Frage nach Wahrheit, Wirklichkeit und Medien
  7. Die Frage nach Ursprung, Zukunft und Sinn
 Die Erschließung der Inhalte berücksichtigt die drei Lernperspektiven des Unterrichtsfachs:
  - I. personale Perspektive
  - II. gesellschaftliche Perspektive
  - III. ideengeschichtliche Perspektive.

## § 8 Inhalte des Grundstudiums, Leistungsnachweise

- (1) Das Grundstudium (1. bis 4. Semester) dient dem Erwerb der allgemeinen historischen und systematischen Kenntnisse sowie der methodischen Fähigkeiten. Es wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen (§ 9).
- (2) Im Grundstudium sind die Pflichtmodule „Argumentation und Text“ (a), „Erkennen und Sein“ (e), „Handel und Moral“ (h) und „Gesellschaft und Staat“ (g) mit jeweils 6 SWS zu studieren. Diese Module enthalten im Kernbereich eine Vorlesung oder eine Vorlesung mit Übung. Übungsveranstaltungen oder Tutorien können in Untergruppen aufgeteilt werden. Der Wahlpflichtbereich besteht aus Proseminaren.
- (3) Das Modul a wird in den beiden ersten Semestern studiert.
- (4) In das Modul g ist eine Pflichtveranstaltung (2 SWS) des Soziologischen Instituts integriert.
- (5) Aus zwei der vier Grundstudiumsmodule ist je ein Leistungsnachweis zu erbringen. Leistungsnachweise des Grundstudiums werden aufgrund individuell erbrachter Leistungen der Studierenden erteilt; die Anforderungen entsprechen mindestens denen, die an eine zweistündige Arbeit unter Aufsicht zu stellen sind.

## § 9 Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung dient dem Nachweis, dass sich die Studierenden methodisch wie inhaltlich das Grundlagen- und Orientierungswissen des Faches angeeignet haben (LPO § 8 (2)). Für die Durchführung ist das Prüfungsamt bei der Philosophischen Fakultät gemäß der von der Universität erlassenen Zwischenprüfungsordnung vom 2.12.2004 zuständig.
- (2) Voraussetzungen für die Erteilung des Zwischenprüfungszeugnisses sind:
  - a) ein Studium im Umfang von 24 SWS
  - b) der Erwerb von 2 benoteten Leistungsnachweisen in Proseminaren zweier Module
  - c) das Bestehen der Zwischenprüfung
- (3) Die Zwischenprüfung im Fach Praktische Philosophie besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer am Ende des 4. Semesters. Für die mündliche Prüfung können die Studierenden ihrem Prüfer zwei Schwerpunkte aus den Modulen a, e, h und g, die nicht schon durch Leistungsnachweise abgedeckt sind, vorschlagen.

## § 10 Inhalte des Hauptstudiums, Leistungsnachweise

- (1) Das Hauptstudium dient der fachwissenschaftlichen Vertiefung und dem Erwerb didaktischer Kompetenzen. Es ist bezogen auf die Regelstudienzeit von sieben Semestern (§ 4 (1)) auf drei Studiensemester berechnet mit einem Gesamtumfang von mindestens 18 SWS (vgl. Abs. 3). Die schriftliche und die mündliche Prüfung des Exams (§ 13 (1)) werden im Hauptstudium im Anschluss an Module abgelegt. Das Erziehungswissenschaftliche Abschlusskolloquium erfolgt als letzte Teilprüfung des Staatsexamens.

- (2) Im Hauptstudium sind die Module „Didaktik“ (d), „Wahrheit und Wirklichkeit“ (w) und „Mensch und Kultur“ (m) als Pflichtmodule jeweils im Umfang von 6 SWS zu studieren. Die Module des Hauptstudiums enthalten in der Regel eine Vorlesung sowie Hauptseminare und Kolloquien. Die oder der Modulbeauftragte gibt vor Beginn des Modulstudiums bekannt, welche Veranstaltungskombinationen möglich sind.
- (3) Die Modulabschlussprüfung des Moduls d erfolgt schriftlich. Dieses Modul wird um eine zusätzliche soziologische Pflichtveranstaltung (2 SWS) aus dem erziehungswissenschaftlichen Modul „Bildung und Erziehung im historisch-gesellschaftlichen Kontext“ erweitert, wenn nicht Soziologie als gesellschaftswissenschaftliches Fach im Rahmen des Erziehungswissenschaftlichen Studiums gemäß § 4 LPO im Hauptstudium studiert wird. Im Falle der Erweiterung erhöht sich die Pflichtstundenzahl des Hauptstudiums auf 20 SWS.
- (4) In das Modul m sind zwei Veranstaltungen aus dem Bereich der Religionswissenschaften (4 SWS) integriert.
- (5) In einem der Module w oder m sowie im Modul d ist je ein Leistungsnachweis zu erbringen (§ 32 (5) LPO). Leistungsnachweise des Hauptstudiums werden aufgrund individuell erbrachter Leistungen der Studierenden erteilt; die Anforderungen entsprechen mindestens denen, die an eine vierstündige Arbeit unter Aufsicht zu stellen sind. Diesen Ansprüchen entsprechen etwa folgende Leistungen:
- eine Hausarbeit im Umfang von mindestens 15 Seiten,
  - maßgebliche Mitgestaltung einer Hauptseminar- oder Kolloquiumssitzung (Präsentation und Diskussionsmoderation von ca. 30 Minuten) plus Ausarbeitung im Umfang von mindestens 8 Seiten,
  - maßgebliche Mitgestaltung einer Hauptseminar- oder Kolloquiumssitzung (Präsentation und Diskussionsmoderation von ca. 30 Minuten) plus zweistündige Abschlussklausur,
  - Anfertigung von zwei Essays von jeweils mindestens 6 Seiten,
  - Anfertigung von zwei Protokollen plus Abschlussklausur.
- Einer der Leistungsnachweise muss auf der Basis einer Hausarbeit erbracht werden. Leistungsnachweise werden erst ausgestellt, wenn das Modulstudium ordnungsgemäß abgeschlossen ist. Dies schließt auch entsprechende Nachweise der soziologischen (Abs. 3) und der religionswissenschaftlichen Studien (Abs. 4) ein.

## **§ 11 Schulpraktische Studien**

Gemäß § 10 (4) LPO sind Praxisphasen zu absolvieren. Die Gesamtdauer der fachpraktischen Studien des Hauptstudiums beträgt 10 Wochen. Studierende legen dasjenige Fach fest, in welchem sie fachdidaktisch für das Fachpraktikum betreut werden wollen. Im Fach Philosoph/Praktische Philosophie wird das Fachpraktikum durch ein vor- und nachbereitendes Seminar betreut. Es steht in Verbindung zum Modul d.

## **§ 12 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums**

- (1) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung erfolgt gem. § 20 LPO. Für die Zulassung zu Prüfungen der Ersten Staatsprüfung sind der Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung (§ 9) und des ordnungsgemäßen Hauptstudiums (§ 10) erforderlich. Das Prüfungs-

amt spricht die Zulassung zur Prüfung des Moduls d erst aus, wenn der entsprechende Leistungsnachweis erbracht ist. Wird der fachwissenschaftliche Leistungsnachweis des Hauptstudiums (§ 11 (5)) in dem Modul erworben, das auch geprüft werden soll, so ist der Leistungsnachweis für die Zulassung zur Prüfung vorzulegen.

- (2) Der Umfang des nachzuweisenden ordnungsgemäßen Studiums richtet sich nach § 32 (2/5) LPO in Verbindung mit §§ 7, 8 und 10 der vorliegenden Studienordnung und wird in geeigneter Form, z.B. durch das Studienbuch und Studien- und Leistungsnachweise für Module (§10 (5)), belegt.

### **§ 13 Die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Grund-, Haupt- und Realschulen sowie den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen**

- (1) Die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen sowie den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen gem. § 34 (1) LPO
- a) schriftliche Prüfung in Erziehungswissenschaft,
  - b) Prüfung in der Fachwissenschaft des ersten Faches,
  - c) Prüfung in der Fachwissenschaft des zweiten Faches,
  - d) Prüfung in der Fachdidaktik des ersten Faches,
  - e) Prüfung in der Fachdidaktik des zweiten Faches,
  - f) Prüfung im didaktischen Grundlagenstudium des Unterrichtsfaches Deutsch oder Mathematik
  - g) Schriftliche Hausarbeit in Erziehungswissenschaft oder einem der Fächer (Fachwissenschaft oder Fachdidaktik)
  - h) Erziehungswissenschaftliches Abschlusskolloquium
- (2) Die fachwissenschaftliche Prüfung der Ersten Staatsprüfung im Fach Praktische Philosophie erfolgt mündlich, die fachdidaktische (§ 10 (3)) schriftlich.
- (3) Die Prüfungen werden im Hauptstudium im Anschluss an Module abgelegt (§ 13 (4) LPO, § 10 (1)) und beziehen sich auf die Inhalte der gesamten Module (§§ 14 (2), 15 (4), LPO). Die Meldung zur Prüfung muss dem Prüfungsamt vier Wochen vor dem geplanten Termin vorliegen. Mit der Meldung sind das vorgeschlagene Mitglied des Prüfungsamtes, das Modul, auf das sich die Prüfung beziehen soll, sowie im Fall der mündlichen Prüfung Termin und Ort anzugeben. Gleichzeitig ist gem. § 21 (6) in Verbindung mit § 15 (6) LPO die Einverständniserklärung gem. Absprache zwischen dem Prüfling und den Prüfenden (Termin und Ort) vorzulegen.
- (4) Das Thema der schriftlichen Hausarbeit (nach § 17 LPO) muss eine klar umrissene wissenschaftliche Fragestellung aus einem der Prüfungsgebiete/Module gem. dieser Studienordnung zum Gegenstand haben. Das Thema muss so abgegrenzt sein, dass die Arbeit in drei Monaten abgeschlossen werden kann. Der Umfang der Arbeit soll 60 Seiten nicht überschreiten. Die schriftliche Hausarbeit ist binnen drei Monaten nach der Mitteilung des Themas dem Prüfungsamt abzuliefern.
- (5) Die schriftlichen Prüfungen gem. § 14 LPO dienen der Feststellung, ob die Prüflinge in der Lage sind, in einem Zeitrahmen von vier Stunden mit begrenzten Hilfsmitteln eine den Anforderungen des Faches Praktische Philosophie entsprechende Aufgabe zu lösen. Die Aufgaben beziehen sich auf die Inhalte des gesamten Moduls und sind so zu stellen, dass bei der Bearbeitung grundlegende Kenntnisse zur Thematik der entsprechenden Lehrangebote, zur Methodik des Faches sowie zur Fähigkeit, Wissen im Sinne der ge-

stellten Aufgabe anzuwenden, nachgewiesen werden.

- (6) Durch die in der Regel 45-minütigen mündlichen Prüfungen (§ 15 LPO), deren Themenstellungen sich auf die Inhalte des gesamten Moduls beziehen, soll festgestellt werden, ob der Prüfling Zusammenhänge der Prüfungsgebiete erkennt und darstellen kann sowie spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu beantworten vermag.
- (7) Prüfungen der Ersten Staatsprüfung, zu denen eine Meldung im Rahmen der Regelstudienzeit erfolgt, gelten im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen (Feiversuch gem. § 22 LPO). Wer eine mündliche oder schriftliche Prüfung in der Regelstudienzeit bestanden hat, kann zur Verbesserung der Note die Prüfung einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist bis zum Beginn des darauf folgenden Semesters zu stellen. Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung ein besseres Ergebnis, so tritt dieses an die Stelle der bisherigen Note.

#### **§ 14 Studienberatung**

- (1) Der Studienordnung ist gemäß § 86 (4) Hochschulgesetz (HG) ein Studienplan als 2. Anhang beigelegt. Er dient den Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten und ordnungsgemäßen Aufbau des Studiums im Fach Philosophie/Praktische Philosophie.
- (2) Die Inanspruchnahme einer fachlichen Studienberatung vor Eintritt in das Hauptstudium ist für jeden Studierenden verpflichtend, da mit der Wahl der Module des Hauptstudiums zugleich über Prüfungsmodule und ggf. auch Prüfer/innen mitentschieden wird.
- (3) Für alle Fragen zur Organisation, Durchführung und zum Abschluss des Studiums stehen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere die Modulbeauftragten in ihren Sprechstunden zur Verfügung. Zu Beginn eines jeden Semesters werden in der Regel von den Lehrenden des Philosophischen Seminars und von der Fachschaft besondere Einführungsveranstaltungen durchgeführt, wie: Bibliotheksführung, Erstsemester-Information und allgemeine Einführung in das Studium der Philosophie/Praktischen Philosophie.
- (4) Für allgemeine Fragen des Studiums steht die Zentrale Studienberatung der WWU zur Verfügung.
- (5) In studentischen Angelegenheiten berät die Fachschaft.
- (6) Für alle Fragen, die mit der Zwischenprüfung, ihrer Durchführung sowie der Anerkennung von Prüfungsleistungen zusammenhängen, ist das *Prüfungsamt für die Zwischenprüfungen in Lehramtsstudiengängen in den Fächern der Philosophischen Fakultät und der Evangelisch-Theologischen Fakultät* (Dekanat der Philosophischen Fakultät) in Abstimmung mit den jeweiligen Fachvertreterinnen/Fachvertretern zuständig.
- (7) In Angelegenheiten der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt berät das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen.

#### **§ 15 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**



- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Bei der Frage der Anrechnung/Anerkennung von Prüfungsleistungen sind insbesondere der § 50 (1/2/5) LPO 2003 sowie § 92 HG zu berücksichtigen.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend.
- (4) Studienleistungen, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen erbracht worden sind und die den fachlichen Anforderungen des Lehramtsstudiengangs entsprechen, können angerechnet werden.
- (5) An deutschsprachigen Hochschulen ist mindestens die Hälfte des Studiums zu betreiben. Bei Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften und die einschlägigen Vorgaben der Ordnung der ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen zu beachten.
- (6) Zuständig für die Anrechnung von Zwischenprüfungsleistungen ist der Zwischenprüfungsausschuss auf der Grundlage einer fachlichen Begutachtung durch die jeweiligen Fachvertreter. Zuständig für die Anrechnung von Grundstudienleistungen sind die jeweiligen Fachvertreter. Einzelheiten regelt § 5 der Zwischenprüfungsordnung.
- (7) Zuständig für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen auf das Hauptstudium ist das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen. Das Prüfungsamt trifft die Anerkennungsentscheidung auf der Grundlage einer fachlichen Begutachtung durch die Hochschule.
- (8) Für die Anerkennung von Hochschulabschlussprüfungen gilt § 50 LPO.

## **§ 16 Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

- (1) Diese Studienordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität am Tage nach Aushang in Kraft. Sie gilt für Studierende, die nach dem Inkrafttreten der Studienordnung ihr Studium aufnehmen.
- (2) Für Studierende, die ihr Studium im WS 2003/2004, im SS 2004, im WS 2004/2005 oder im SS 2005 begonnen haben, gilt abweichend von den in §§ 9 und 10 genannten Anforderungen an das Grundstudium folgende Regelung: Die Studierenden müssen im Wesentlichen die in § 9 der Studienordnung des Studienfaches Philosophie mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II vom 10. September 1998 genannten Bedingungen erfüllen. Allerdings ist für Studierende für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen sowie den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen die erfolgreiche Teilnahme an der Logik-Klausur nicht verpflichtend. Für die

Zwischenprüfung legen sie zwei Leistungsnachweise des Grundstudiums vor.

- (3) Lehramtsstudierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studienordnung im Grundstudium befinden, können unter Beachtung der Regelungen gem. § 53 (2) nach der Zwischenprüfung in das Hauptstudium für die neuen Lehrämter wechseln.
- (4) Lehramtsstudierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studienordnung im Hauptstudium befinden, können auf eigenen Wunsch in die neue Lehramtsstruktur wechseln. Dazu bedarf es eines Antrags an das Prüfungsamt.

## **§ 17 Erweiterungsprüfung (§ 29 LPO):**

Nach bestandener Erster Staatsprüfung für ein Lehramt kann eine Erweiterungsprüfung im Fach Praktische Philosophie abgelegt werden. Dazu sind erforderlich:

- vorbereitende Studien im Umfang von 22 bis 24 SWS; das entspricht in etwa der Hälfte des ordnungsgemäßen Studiums. Davon entfallen auf das Grundstudium (ohne Leistungsnachweise und Zwischenprüfung) 4 SWS. Zwei Module des Grundstudiums (§ 8 (2)) sollen mit je einer Veranstaltung studiert werden. Auf das Hauptstudium entfallen 18 bis 20 SWS (vgl. § 10 (3)),
- vorbereitende Studien der beiden fachwissenschaftlichen Module des Hauptstudiums und des Moduls d (§ 10 (2/3))

- je ein Leistungsnachweis in Fachwissenschaft und Fachdidaktik des Hauptstudiums. Ein fachwissenschaftliches Modul kann ohne Leistungsnachweis studiert werden

Für die Zulassung und die Durchführung der Erweiterungsprüfung finden die Vorschriften für die Prüfungen im Fach Praktische Philosophie Anwendung (§§ 10, 12, 13). Die entsprechenden Anforderungen sind zugrunde zu legen.

## **§ 18 Erwerb eines weiteren Lehramtes**

Die mit dem Lehramt für Grund-, Haupt- und Realschulen sowie den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen erworbenen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen des Fachs Praktische Philosophie sind integraler Bestandteil für das Fach Philosophie/Praktische Philosophie des Lehramtes an Gymnasien und Gesamtschulen. Wer zusätzlich dieses Lehramt im Fach Philosophie/Praktische Philosophie erwerben will, muss entsprechende Studien und Prüfungsleistungen im Sinne des § 41 (1) LPO erbringen. Die Studien umfassen insgesamt 22 SWS, und zwar

- 8 SWS im Bereich der Module des Grundstudiums, wobei jedes Modul mit einer Veranstaltung studiert werden soll. Obligatorisch ist im Modul „Argumentation und Text“ die Logikveranstaltung mit Abschlussklausur (vgl. §§ 9 (3), 10 (3), Studienordnung PI/PP)

- 14 SWS im Bereich der Module des Hauptstudiums. Davon entfallen 2 SWS auf vertiefende Studien des Moduls „Wahrheit und Wirklichkeit“, 4 SWS auf das Modul „Mensch und Kultur“. Ein „Freies Modul“ (§§ 5 (4), 11 (2), Studienordnung PI/PP) wird mit 8 SWS studiert. Aus einem der Module ist ein Leistungsnachweis zu erbringen.

Die Prüfungsleistungen umfassen entweder eine schriftliche Prüfung des Freien Moduls oder des im GHR-Studium nicht geprüften Moduls, wenn im anderen Fach eine mündliche Prüfung erfolgt, oder eine mündliche Prüfung des Freien Moduls oder des im GHR-Studium nicht geprüften Moduls von 30 Minuten Dauer, wenn im anderen Fach eine schriftliche Prüfung erfolgt. Für die Zulassung zur Prüfung ist die Kenntnis zweier Fremdsprachen nachzuweisen, darunter Latein oder Griechisch (§ 3 (1), Studienordnung

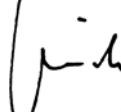
P1/PP).

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fachbereichsrates des Fachbereichs Geschichte/ Philosophie vom 02. Mai 2005

Münster, den 25. Mai 2005

Der Rektor



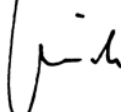
Prof. Dr. Jürgen Schmidt

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.02.1991 ( AB Uni 91/1) zuletzt geändert am 23.12.1998 ( AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 25. Mai 2005

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

## 1. Anhang: Allgemeine Beschreibung der in den Modulen zu erwerbenden Kompetenzen

### 1. Modul „Argumentation und Text“ (a)

Studierende sollen im Studium dieses Moduls jene analytischen, hermeneutischen, argumentativen und dialogischen Kompetenzen erwerben, die für die philosophische Bearbeitung aller Fragenkreise des Schulfachs Praktische Philosophie grundlegend sind.

- (a) Studierende sollen nach dem Studium des Moduls a in der Lage sein, in mündlichen Beiträgen und schriftlichen Texten zu Fragen der Praktischen und der Theoretischen Philosophie die zugrunde liegende Argumentation (in ihrer formalen Struktur und ihrem inhaltlichen Zusammenhang) zu erkennen, übersichtlich zu rekonstruieren, korrekt zu klassifizieren (deskriptiv, normativ usw.) und auf ihre Gültigkeit zu prüfen und zu beurteilen. Die Rekonstruktion der argumentativen Struktur von mündlichen Beiträgen und schriftlichen Texten fordert und fördert *Deutungs- und Erschließungskompetenzen* sowie *Kompetenzen in der Produktion eigener Texte*. Bei der Prüfung und Beurteilung der Gültigkeit werden *Kompetenzen des folgerichtigen Denkens* und *Urteilskompetenzen* entwickelt und verbessert. Die Einübung in unterschiedliche Verfahren der Textanalyse fördert eigene Erschließungskompetenzen wie auch Fertigkeiten im Bereich der Fachmethodik.
- (b) Neben den genannten Analyse- und Bewertungskompetenzen soll gleichrangig die dialogische und soziale Kompetenzen entwickelt und verbessert werden. Die Studierenden sollen in mündlicher Rede und Gegenrede wie auch in der *Produktion eigener philosophischer Texte* logisch folgerichtig und rational überzeugend argumentieren lernen.

### 2. Modul „Erkennen und Sein“ (e)

Studierende sollen nach dem Studium des Moduls E in der Lage sein, Probleme und Positionen des 6. Fragenkreises des Schulfachs Praktische Philosophie zu erschließen und zu beurteilen.

- (a) Die Studierenden erwerben durch die Auseinandersetzung mit Schlüsseltexten der Philosophiegeschichte sowohl *historisch-systematische Kompetenzen* als auch *Erschließungskompetenzen*, indem sie lernen, die wichtigsten erkenntnistheoretischen, wissenschaftstheoretischen und metaphysischen Grundpositionen systematisch und historisch einzuordnen und zu aktuellen Positionen und Fragen in Beziehung zu setzen. Sie lernen, die Formen unserer Welterkenntnis kritisch zu beurteilen (wissenschaftliche Theoriebildung vs. metaphysische Systembildung) und die Quellen unserer Erkenntnis sowie die Möglichkeit und Reichweite von Wissen zu hinterfragen (Auseinandersetzung mit dem Skeptizismus, Theorien des Wissens und der epistemischen Rechtfertigung).
- (b) Sie können eigene existenzielle Grundfragen (nach Gott, Seele, Welt) in ihrem philosophiegeschichtlichen Zusammenhang neu bewerten und lernen, sich auf einer theoretisch-argumentativen Ebene mit alltagsweltlichen Erfahrungen auseinanderzusetzen. Durch die kritische Lektüre und Analyse zentraler Texte aus der Erkenntnistheorie, Wissenschaftstheorie und Metaphysik üben die Studierenden sich zudem in *Kritik- und Urteilsfähigkeit*.

### 3. Modul „Handeln und Moral“ (h)

Studierende sollen nach dem Studium des Moduls h Probleme und Positionen des 3. Fragenkreises des Schulfachs Praktische Philosophie erschließen und beurteilen können.

- (a) Studierende sollen durch das Studium des Moduls „Handeln und Moral“ in der Lage sein, zentrale theoretische Ansätze der Moralphilosophie (bspw. deontologische, konsequenzialistische, wert- und tugendethische Ansätze) zu erfassen. Sie können die begriffliche und argumentative Grundstruktur dieser Ansätze erschließen und ihre normativen und methodischen Prämissen (bspw. Willensfreiheit) offen legen. Die dabei erworbenen Erkenntnisse dienen der Ausbildung von historisch-systematischen und philosophiegeschichtlichen Kompetenzen sowie *Deutungskompetenzen*.
- (b) Studierende sollen nach dem Studium des Moduls H in der Lage sein, moralphilosophische Ansätze auf ethische Probleme, wie sie in der gesellschaftlichen und beruflichen Praxis von zunehmender Bedeutung sind, zu beziehen. Sie sollen über die Kompetenz verfügen, bei konkreten ethischen Problemstellungen die jeweilige Reichweite einzelner Ansätze der normativen Ethik zu beurteilen und sie gegebenenfalls in ihren Stärken miteinander zu kombinieren. Aus diesem Anwendungsbezug erwachsen entsprechende *Urteils-, Orientierungs-, und Handlungskompetenzen*. Bei den Fragen der angewandten Ethik sollen insbesondere Probleme einer pluralistischen, multikulturellen und einer von wissenschaftlich-technischen Modernisierungsprozessen geprägten Gesellschaft berücksichtigt werden, um so *intra- und interkulturelle Kompetenzen*, die *Kompetenz zu kommunikativem Handeln und Autonomie* zu fördern.

### 4. Modul „Gesellschaft und Staat“ (g)

Studierende sollen nach dem Studium des Moduls G in der Lage sein, Probleme und Positionen des 2. und 4. Fragenkreises des Schulfachs Praktische Philosophie in allen drei Lernperspektiven zu erschließen und zu beurteilen. Durch die Einbeziehung soziologischer Kompetenzen liegt ein besonderes Gewicht auf der gesellschaftlichen Perspektive.

- (a) Studierende sollen durch das Studium des Moduls „Gesellschaft und Staat“ in der Lage sein, zentrale Ansätze der Staats- und Sozialphilosophie zu unterscheiden (*Deutungskompetenzen*). Sie sollen über ein konzeptionelles und methodisches Instrumentarium verfügen, um die Modelle und Theorien auf konkrete Probleme des Zusammenlebens in Gesellschaft und Staat zu beziehen und normative Konflikte im Bereich von Gesellschaft, Wirtschaft und Staat zu analysieren (*Erschließungs- und Orientierungskompetenzen*). Dazu sollen insbesondere folgende Felder erschlossen werden: Staatslegitimation, politische Anthropologie, Bedeutung von Institutionen, Staats- und Regierungsformen, Demokratietheorien und Erörterung der sie tragenden normativen Ideen: Menschenrechte, Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit, Aufklärung, Fortschritt usw. (*historisch-systematische Kompetenz*).
- (b) Die Studierenden sollen im Verlauf des Moduls lernen, sich in kontroversen gesellschaftlichen Debatten zu orientieren: Sozial- und Rechtsstaat, Kommunitarismus vs. Liberalismus usw. Es sollen so die Voraussetzungen geschaffen werden für ein vertieftes Verständnis des öffentlichen Dialoges, der zu Fragen des gesellschaftlichen Zusammenlebens stattfindet (*Handlungs- und Autonomiekompetenz*).

### 5. Modul „Didaktik“ (d)

Studierende sollen im Studium des Moduls d grundlegende fachdidaktische und -methodische Kompetenzen zur Planung, Gestaltung und Beurteilung des Unterrichts im Fach Praktische Philosophie erwerben. Dies setzt voraus, dass sie bereits Fachkompetenzen zu zentralen Fragenkreisen der Praktischen Philosophie wie auch zur Argumentation und die damit verbundenen fachmethodischen Kompetenzen erworben haben.

- (a) Das fachdidaktische Studium soll die Studierenden befähigen, die Praxis des Philosophierens in ihrer Relevanz für die Entwicklung der Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler zu beurteilen. Dabei beziehen sie Kenntnisse der Entwicklungspsychologie und der Lebensbedingungen in der modernen Gesellschaft (Individualisierung, Pluralisierung von Lebensformen und Werten usw.) mit ein.
- (b) Die Studierenden kennen historisch und kulturell unterschiedliche Formen der Integration des Philosophierens in den öffentlichen Diskursen und können so derzeitige Institutionalisierungen von Philosophie in Gesellschaft und Wissenschaft sowie in der Schule verstehen und beurteilen. Auf der Basis der Kenntnis unterschiedlicher didaktischer Grundkonzeptionen, insbesondere zur Werteerziehung, lernen sie, philosophische Lehrpläne in ihrer Struktur und Intention zu erschließen und zu bewerten.
- (c) Durch exemplarische Übungen für die Planung von Unterricht lernen die Studierenden, ausgehend vom Frage- und Problemhorizont Jugendlicher, lebensweltlich angebundene Probleme philosophisch zu erschließen (personale Perspektive), auf ihre gesellschaftlichen Implikationen hin zu befragen (gesellschaftliche Perspektive) und das Reflektions- oder Lösungspotenzial philosophischer Positionen zu mobilisieren (ideengeschichtliche Perspektive). Diese didaktische Fähigkeiten verbinden sie mit methodischen Kompetenzen: 1. Die Studierenden verstehen es, mit allgemeinen Denkmethoden des Philosophierens umzugehen (nicht-empirische Begriffe bilden, definieren und verwenden; Modelle entwickeln; argumentieren; Texte und Sachverhalte analysieren und interpretieren; philosophische Probleme formulieren und Lösungen entwickeln; Kritik üben und Alternativen entfalten; Gedankenexperimente durchführen usw.). 2. Sie sind in der Lage zu prüfen, welche besonderen, den philosophischen Denkrichtungen entlehnten Fachmethoden (analytische Philosophie, Konstruktivismus, Phänomenologie, Dialektik, Hermeneutik, Dekonstruktion, Spekulation usw.) zur Problemerschließung und -Lösung besonders geeignet sind. 3. Sie sind vertraut mit dem medialen Spektrum des unterrichtlichen Philosophierens: Sie lernen die drei Grundmedien des Philosophierens (Gespräch, Texte lesen und schreiben) mit den allgemeinen und besonderen Fachmethoden zu vermitteln und auch die Chancen der Nutzung moderner Medien (Bild, Foto, Film, Internet usw.) zu erschließen und zu beurteilen.
- (d) In einem mehrwöchigen Praktikum, das durch Lehrveranstaltungen vor- und nachbereitet wird, sammeln die Studierenden beobachtend und unterrichtend erste Erfahrungen mit der Umsetzung gemeinsam erarbeiteter Unterrichtskonzepte und vermitteln ihre fachdidaktischen und -methodischen Fähigkeiten mit Kenntnissen zur Artikulation von Unterricht (Einstieg, Erarbeitung, Sicherung usw.) und zu den allgemeinen Unterrichtsmethoden (Unterrichtsgespräch, Lehrervortrag, Einzel- und Gruppenarbeit, Projektarbeit, Expertenbefragung, Realbegegnung usw.).

### 6. Modul „Mensch und Kultur“ (m)

Studierende sollen nach dem Studium dieses Moduls in der Lage sein, Probleme und Positionen des 5. und 7. Fragenkreises des Schulfachs Praktische Philosophie zu erschließen und zu beurteilen. Es handelt sich hierbei um Probleme und Positionen der Philosophischen Anthropologie, der Kulturtheorie und der Religionswissenschaften.

- (a) Sie sollen die Frage nach dem Menschen und seiner Bestimmung als zentrales Problem der Philosophie erfassen und klassische Positionen (etwa aus der Antike und der philosophische Anthropologie des 20. Jahrhunderts) kennen und als Rahmen und Horizont für eine systematisch ausgerichtete Bestimmung des gegenwärtigen Bildes vom Menschen begreifen können. Die Grenzen einer biologisch ausgerichteten Anthropologie und die aktuellen Wege einer Selbstdeutung des Menschen als Kulturwesen sollen erfasst werden.
- (b) Die Studierenden sollen außerdem soweit in die Fragen der Kulturphilosophie und der Religionswissenschaften eingeführt sein, dass sie fähig sind, die Ambivalenzen und Widersprüche der modernen Kultur zu artikulieren. Die Fähigkeit zur Erschließung und Deutung der eigenen Kultur, ihrer historischen Wurzeln und ihres modernen Pluralismus soll auch die Kompetenz zur Beurteilung fremder Kulturen und Religionen fördern (*interkulturelle Kompetenz*). Der Vergleich der Kulturen soll die Studierenden sensibilisieren für die Gefahren von Chauvinismus und Fundamentalismus, aber auch befähigen zur begründeten Auseinandersetzung mit dem Kulturrelativismus (*Kompetenz zu kommunikativem Handeln, Dissenskompetenz*).

### 7. Modul „Wahrheit und Wirklichkeit“ (w)

Studierende sollen nach dem Studium des Moduls w in der Lage sein, Probleme und Positionen des 6. und 7. Fragenkreises des Schulfachs Praktische Philosophie zu erschließen und zu beurteilen.

- (a) Sie sind fähig, in der alltäglichen Lebenswelt, den Medien und in den Wissenschaften begegnende Weisen der Wirklichkeitsauffassung auf verschiedene Typen von Wirklichkeitsverständnis (naiv-realistisch, theonom, empiristisch/rationalistisch, materialistisch/idealistisch, realistisch/konstruktivistisch usw.) zu beziehen und die jeweiligen Wahrheitsansprüche kritisch zu würdigen. Sie wissen um zum Teil divergierende Weltanschauungen und Weltbilder in unterschiedlichen kulturellen Kontexten sowie um das Spannungsverhältnis zwischen lebensweltlicher und naturwissenschaftlicher Perspektive, vor allem in modernen Gesellschaften. Sie können Grundannahmen, Gestaltungs- und Wirkmöglichkeiten moderner Medien erkennen. Dazu erwerben die Studierenden entsprechende *historisch-systematische Kompetenzen* aus den Bereichen Erkenntnistheorie, Wissenschaftstheorie, Metaphysik, Medienphilosophie, Ästhetik usw. Der kompetente Umgang mit unterschiedlichen Deutungsmustern erfordert Perspektivwechsel, fördert Empathie und verstärkt so *interkulturelle Kompetenz*.
- (b) Die Studierenden dieses Moduls lernen, den Zusammenhang zu erkennen zwischen den Formen von Wirklichkeitsverständnis und Weltbildern auf der einen Seite und den jeweiligen Sinnentwürfen für das Weltgeschehen sowie für das menschliche Leben und Zusammenleben auf der anderen Seite. Die dazu erforderlichen *historisch-systematischen Kompetenzen* beziehen sich primär auf Fragen der Ontologie, Kosmologie, Geschichtsphilosophie usw.

## Anhang 2: Modulprofile des Hauptstudiums

## **5. Modul d /ds: Didaktik / Didaktik mit Soziologie**

**Inhalt und Qualifikationsziele: siehe allgemeine Modulbeschreibung im Anhang 1, Punkt 5.**

**Verwendbarkeit des Moduls:** Modul des Hauptstudiums

**Status:** obligatorisches Examenmodul

**allgemeine Voraussetzungen:** erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums

**Turnus:** Das Modul findet jährlich statt und erstreckt sich über zwei Semester. d1/ds1 wird jeweils nur im Wintersemester angeboten.

**Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:** Die Teilnahme an d1 / ds1 ist Pflicht. Veranstaltungen d2 / ds2 bis d3 / ds3 sind Wahlpflichtveranstaltungen. Das Modul wird um eine Soziologie-Veranstaltung erweitert (ds5), wenn nicht Soziologie bereits als gesellschaftswissenschaftliches Fach im Rahmen des Erziehungswissenschaftlichen Studiums studiert wird (§ 10 (3)). Wahlmöglichkeiten bestehen zwischen parallelen oder konsekutiven Veranstaltungen desselben Bereichs.

**Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote:** siehe § 27 LPO

<b>Veranstaltungsart</b>	<b>Teilnahme-modalitäten</b>	<b>SWS</b>	<b>Fach-semester</b>	<b>Studienleistungen</b>	<b>spezielle Voraussetzungen</b>	<b>Examensprüfung</b>
<b>Pflicht: d1/ds1</b> <i>Vorlesung:</i> Philosophie und Öffentlichkeit	Anwesenheit	2	5	(Kenntnisnahme, Selbststudium)	keine	vierstündige Klausur, die sich auf das gesamte Modul d bzw. ds bezieht.
<b>Wahlpflicht: d2/ds2</b> <i>Übung:</i> zu d1 / ds1	Anwesenheit / aktive Teilnahme	2	5/6	Hausaufgaben; Protokolle; Referat plus Ausarbeitung; schriftliche Hausarbeit; Klausur	parallel oder vorher belegt: d1/ds1	
<b>Wahlpflicht: d3/ds3</b> <i>Seminar:</i> Fachdidaktik Praktische Philosophie	Anwesenheit /aktive Teilnahme	2	5/6	Hausaufgaben; Referat plus Ausarbeitung; schriftliche Hausarbeit; Klausur	parallel oder vorher belegt: d1/ds1	
<b>Wahlpflicht: ds5</b> Soziologisches Seminar aus dem EW-Modul „Bildung und Erziehung im historisch-gesellschaftlichen Kontext“	Anwesenheit / aktive Teilnahme	2	5/6	(entsprechend den Vorgaben des Instituts für Soziologie)	keine	
<b>Gesamt</b>		6/8	5/6	---	---	

## **6. Modul m: Mensch und Kultur**

**Inhalt und Qualifikationsziele: siehe allgemeine Modulbeschreibung im Anhang 1, Punkt 6.**



<b>Verwendbarkeit des Moduls:</b> Modul des Hauptstudiums						
<b>Status:</b> Pflichtmodul, mögliches Examensmodul						
<b>allgemeine Voraussetzungen:</b> erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums						
<b>Turnus:</b> Das Modul findet jährlich statt und erstreckt sich über zwei Semester.						
<b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> Wahlmöglichkeiten bestehen zwischen Veranstaltungen der Wahlpflichtbereiche.						
<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote:</b> siehe § 27 LPO						
Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	Fach-semester	Studienleistungen (alternativ)	spezielle Voraussetzungen	Examensprüfung
<b>Pflicht: m1</b> <i>Vorlesung:</i> Mensch und Kultur	Anwesenheit	2	5/6	(Kenntnisnahme, Selbststudium)	keine	Möglich: vierstündige Klausur, die sich auf das gesamte Modul bezieht.
<b>Wahlpflicht: m2</b> <i>Vorlesung/ Seminar:</i> Religionswissenschaft	Anwesenheit / aktive Teilnahme	2	5/6	Hausaufgaben; Protokolle; Referat plus Ausarbeitung; schriftliche Hausarbeit; Klausur	keine	
<b>Wahlpflicht: m3</b> <i>Vorlesung/ Seminar:</i> Religionswissenschaft	Anwesenheit /aktive Teilnahme	2	5/6	Hausaufgaben; Referat plus Ausarbeitung; schriftliche Hausarbeit; Klausur	keine	
		6	5/6	---	---	

## **7. Modul w: Wahrheit und Wirklichkeit**

Inhalt und Qualifikationsziele: **siehe allgemeine Modulbeschreibung im Anhang 1, Punkt 7.**

<b>Verwendbarkeit des Moduls:</b> Modul des Hauptstudiums						
<b>Status:</b> Pflichtmodul, mögliches Examensmodul						
<b>allgemeine Voraussetzungen:</b> erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums						
<b>Turnus:</b> Das Modul findet jährlich statt und erstreckt sich über zwei Semester.						
<b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> Wahlmöglichkeiten bestehen zwischen Veranstaltungen der Wahlpflichtbereiche.						
<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote:</b> siehe § 27 LPO						
Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	Fach-semester	Studienleistungen (alternativ)	spezielle Voraussetzungen	Examensprüfung
Pflicht: w1 <i>Vorlesung:</i> Wahrheit und Wirklichkeit	Anwesenheit	2	5	(Kenntnisnahme, Selbststudium)	keine	Möglich: vierstündige Klausur, die sich auf das gesamte Modul be- zieht.
Wahlpflicht: w2 <i>Seminar:</i> Metaphysik/ Ontologie	Anwesenheit / aktive Teil- nahme	2	5	schriftliche Hausarbeit; Klausur	keine	
<b>Wahlpflicht: w3</b> <i>Seminar:</i> Sprach-, Medien- und Technikphilosophie	Anwesenheit/ aktive Teil- nahme	2	5	Hausaufgaben; Referat plus Ausarbeitung; schriftliche Hausarbeit; Klausur	keine	
		6		---	---	

### 3. Anhang: Studienplan

Der folgende Studienplan beschreibt *eine* Möglichkeit, das Studium innerhalb der Regelstudienzeit zu absolvieren, und bezieht sich auf einen Studienbeginn im Wintersemester (WS)

Semester	Modul	Modulbereich (vgl. § 4 (3/6))	Wochenstunden (SWS)	Leistungen für Leistungsnachweise <sup>1</sup> / Prüfungen
<b>I. Grundstudium, 4 Semester, 24 SWS (§ 8, StO PP für GHR)</b>				
1. Semester (WS)	Modul a	2 Veranstaltungen	4 SWS	1 Leistungsnachweis
	Modul e	1 Veranstaltung	2 SWS	
2. Semester (SS)	Modul a	1 Veranstaltung	2 SWS	
	Modul e	2 Veranstaltungen	4 SWS	
3. Semester (WS)	Modul h	2 Veranstaltungen	4 SWS	1 Leistungsnachweis
	Modul g	1 Veranstaltung	2 SWS	
4. Semester (SS)	Modul h	1 Veranstaltung	2 SWS	
	Modul g	1 Veranstaltung	2 SWS	
	Modul g	1 Veranstaltung des Wahlpflichtbereichs Soziologie (§ 9 (4))	2 SWS	
<b>II. Hauptstudium, 3 Semester, (mind.) 18 SWS (§ 10, StO PP für GHR)</b>				
5. Semester (WS)	Modul d	1 Veranstaltung	2 SWS	
	Modul w	1 Veranstaltung 2 Veranstaltungen	6 SWS	mündliche Examensprüfung des Moduls w
	Modul m	1 Veranstaltung	2 SWS	
6. Semester (SS)	Modul d	ggf. 1 Veranstaltung des Wahlpflichtbereichs Soziologie, falls nicht durch das Erziehungswissenschaftliche Studium abgedeckt (§ 10 (3))	(2 SWS)	
	Modul d	2 Veranstaltungen	4 SWS	1 Leistungsnachweis (auf der Basis einer Hausarbeit, § 10 (5)) schriftliche Prüfung des Moduls d (§ 10 (3))
	Modul m	2 Veranstaltungen des Wahlpflichtbereichs Religionswissenschaft (§ 10 (4))	4 SWS	1 Leistungsnachweis parallel ggf. Anfertigung der schr. Hausarbeit (§ 13 (1), g)
7. Semester (WS)				Erziehungswissenschaftl. Abschlusskolloquium (§ 13 (1), h)

<sup>1</sup> 1 Leistungsnachweise werden hier denjenigen Semestern zugeordnet, in denen die jeweiligen Leistungen erbracht werden. Ausgestellt werden die Leistungsnachweise erst am Ende des jeweiligen Modulstudiums.

**Ordnung  
zur Änderung der Ordnung  
für die Zwischenprüfung in den Studiengängen Biologie  
mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt  
an Grund-, Haupt- und Realschulen, Schwerpunkt Haupt- und Realschulen  
- Gymnasien und Gesamtschulen - Berufskollegs  
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 2. Dezember 2004  
vom 18. Mai 2005**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Prüfungsordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Ordnung für die Zwischenprüfung in den Studiengängen Biologie mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen, Schwerpunkt Haupt- und Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen, Berufskollegs an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 2. Dezember 2004 (AB Uni 2004/16) wird wie folgt geändert:

Der Anhang „Studienverlaufspläne“ der Ordnung erhält nach der Überschrift „Lehramt für Grund-, Haupt- und Realschulen, Schwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschulen, Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung“ die folgende neue Fassung:

<b>Veranstaltung/Inhalte</b>	<b>Veranst. Typ: Ü, V, S</b>	<b>Pflicht (Pf) oder Wahlpflicht (WPf)</b>	<b>SWS</b>	<b>LN, TN oder LN/ZP</b>
<b>Modul 1: Grundlagen der Naturwissenschaften (1.-3. Sem.)</b>				<b>10 SWS</b>
Einführung in die Biologie	V	Pf	2	TN
Einführung in die Chemie	V	Pf	2	TN
Chemiepraktikum	Ü	Pf	2	LN
Einführung in die Physik	V	Pf	2	TN
Zellbiologie	V	Pf	2	LN <sup>1)</sup>
<b>Modul 2: Biologie in der Schule (1.-3. Sem.)</b>				<b>8 SWS</b>
Didaktik der Biologie	V	Pf	2	TN
Lernfeld Fächer übergreifende Veranstaltung	V, Ü, S	WPf	2	TN
Freilandbiologie	V/Ü	Pf	4 <sup>2)</sup>	TN
<b>Modul 3: Grundlegende Fachstudien (1.-3. Sem.)</b>				<b>8 SWS</b>

Einführung in die Botanik	V	Pf	2	LN/ZP
Einführung in die Humanbiologie	V	Pf	2	LN/ZP
Einführung in die Ökologie	V	Pf	2	LN/ZP
Einführung in die Zoologie	V	Pf	2	LN/ZP

**Abkürzungen:**

V = Vorlesung, Ü = Übung, S = Seminar, ÜV = Vorlesungs- und Übungsteile integriert, SWS = Semesterwochenstunden, LN = Leistungsnachweis, TN = Teilnahmenachweis, LN/ZP = Zwischenprüfungsleistungen (Klausuren)

- 1) Dieser Leistungsnachweis kann auch an Stelle der Zellbiologie in den einführenden Veranstaltungen in Physik und Chemie von Modul 1 erworben werden.
- 2) Die Freilandbiologie (Pflichtveranstaltung im Umfang von 5 SWS) geht nur im Umfang von 4 SWS in Modul 2 ein, ein Teil der integrierten Exkursionen im Umfang von 1 SWS (= 3 Tage) werden als Exkursionen angerechnet.

**Artikel II**

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Biologie vom 23. März 2005.

Münster, den 18. Mai 2005

Der Rektor

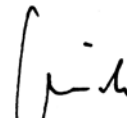


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 18. Mai 2005

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt



**Ordnung  
zur Änderung der Ordnung  
für die Zwischenprüfung in den Studiengängen Biologie  
mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt  
an Grund-, Haupt- und Realschulen, Schwerpunkt Haupt- und Realschulen  
- Gymnasien und Gesamtschulen - Berufskollegs  
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 2. Dezember 2004  
vom 18. Mai 2005**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Prüfungsordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Ordnung für die Zwischenprüfung in den Studiengängen Biologie mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen, Schwerpunkt Haupt- und Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen, Berufskollegs an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 2. Dezember 2004 (AB Uni 2004/16) wird wie folgt geändert:

Der Anhang „Studienverlaufspläne“ der Ordnung erhält nach der Überschrift „Lehramt für Grund-, Haupt- und Realschulen, Schwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschulen, Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung“ die folgende neue Fassung:

<b>Veranstaltung/Inhalte</b>	<b>Veranst. Typ: Ü, V, S</b>	<b>Pflicht (Pf) oder Wahlpflicht (WPf)</b>	<b>SWS</b>	<b>LN, TN oder LN/ZP</b>
<b>Modul 1: Grundlagen der Naturwissenschaften (1.-3. Sem.)</b>				<b>10 SWS</b>
Einführung in die Biologie	V	Pf	2	TN
Einführung in die Chemie	V	Pf	2	TN
Chemiepraktikum	Ü	Pf	2	LN
Einführung in die Physik	V	Pf	2	TN
Zellbiologie	V	Pf	2	LN <sup>1)</sup>
<b>Modul 2: Biologie in der Schule (1.-3. Sem.)</b>				<b>8 SWS</b>
Didaktik der Biologie	V	Pf	2	TN
Lernfeld Fächer übergreifende Veranstaltung	V, Ü, S	WPf	2	TN
Freilandbiologie	V/Ü	Pf	4 <sup>2)</sup>	TN
<b>Modul 3: Grundlegende Fachstudien (1.-3. Sem.)</b>				<b>8 SWS</b>

Einführung in die Botanik	V	Pf	2	LN/ZP
Einführung in die Humanbiologie	V	Pf	2	LN/ZP
Einführung in die Ökologie	V	Pf	2	LN/ZP
Einführung in die Zoologie	V	Pf	2	LN/ZP

**Abkürzungen:**

V = Vorlesung, Ü = Übung, S = Seminar, ÜV = Vorlesungs- und Übungsteile integriert, SWS = Semesterwochenstunden, LN = Leistungsnachweis, TN = Teilnahmenachweis, LN/ZP = Zwischenprüfungsleistungen (Klausuren)

- 1) Dieser Leistungsnachweis kann auch an Stelle der Zellbiologie in den einführenden Veranstaltungen in Physik und Chemie von Modul 1 erworben werden.
- 2) Die Freilandbiologie (Pflichtveranstaltung im Umfang von 5 SWS) geht nur im Umfang von 4 SWS in Modul 2 ein, ein Teil der integrierten Exkursionen im Umfang von 1 SWS (= 3 Tage) werden als Exkursionen angerechnet.

**Artikel II**

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Biologie vom 23. März 2005.

Münster, den 18. Mai 2005

Der Rektor

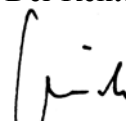


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 18. Mai 2005

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt



## **STUDIENORDNUNG**

für das Fach Biologie

mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen mit dem Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule

vom 18. Mai 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. I des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV.NRW.S.752), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
  - § 2 Studienvoraussetzungen
  - § 3 Studienbeginn
  - § 4 Regelstudienzeit, Regelstudierendauer und Umfang des Studiums
  - § 5 Ziel des Studiums
  - § 6 Lehrveranstaltungsarten
  - § 7 Leistungsnachweise
  - § 8 Grundstudium
  - § 9 Die Zwischenprüfung
  - § 10 Hauptstudium
  - § 11 Praxisphasen
  - § 12 Erste Staatsprüfung
  - § 13 Erweiterungsprüfung
  - § 14 Studienberatung
  - § 15 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen
  - § 16 Inkrafttreten
- Anhang: Studienverlaufsplan

## § 1

**Geltungsbereich**

- (1) Diese Studienordnung regelt das Studium des Faches Biologie für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.
- (2) Die für die vorliegende Studienordnung maßgeblichen Prüfungsordnungen sind die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27. März 2003 (GV NW S.182) sowie die Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Biologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 02. Dezember 2004, in der Änderung vom 17. Mai 2005. Der Studienordnung liegt ferner zugrunde das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) vom 2. Juli 2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2003 (GV.NW. S. 223).

## § 2

**Studienvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Fach Biologie ist die allgemeine Hochschulreife, die bei der Einschreibung durch das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachzuweisen ist.

## § 3

**Studienbeginn**

- (1) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

## § 4

**Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums**

- (1) Das Studium hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Der Studiengang umfasst eine Mindestgesamstundenzahl von 42 Semesterwochenstunden (SWS).

## § 5

**Ziel des Studiums**

- (1) Das Ziel des Studienganges Biologie ist die Befähigung zur Lehrtätigkeit im Biologieunterricht und Fächer übergreifenden Unterricht an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, die Kompetenzbereiche des Faches Biologie für den mittleren Schulabschluss, wie sie in der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz (KMK: „Entwurf der Bildungsstandards im Fach Biologie“ vom 30.08.2004) beschrieben wurden, zu vermitteln. Das erfordert die Orientierung des Studiums an den „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“ (Beschluss der KMK vom 16.12.2004).

### Lehrveranstaltungsarten

(1) Im Studium des Faches Biologie werden die folgenden Lehrveranstaltungsarten angeboten:

1. Vorlesung  
Sie dient der theoretischen Vermittlung wissenschaftlicher und fachdidaktischer Inhalte in Form einer vortragenden Darstellungsweise. Eine Vorlesung kann durch Demonstrationen ergänzt werden.
2. Übung  
Naturwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse und Fertigkeiten werden unter Anleitung erworben.
3. Seminar  
Ausgewählte Themenkreise werden im Wechsel von Vortrag und Diskussion erarbeitet.
4. Exkursion  
Anschauungsunterricht und praktisch-experimentelle Übungen außerhalb der Hochschule. Exkursionen sind unverzichtbare Bestandteile der Biologielehrausbildung. Sie werden in der Regel im Rahmen von Veranstaltungen (Übungen, Projekten) des Grund- und Hauptstudiums angeboten.
5. Praxisphase  
Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Schulunterricht. Näheres regelt die Ordnung für Praxisphasen.
6. Examenskolloquium  
Wissenschaftliches Gespräch zwischen der bzw. dem Lehrenden und Studierenden zur Prüfungsvorbereitung.
7. Anleitung zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten.
8. Projektstudium

(2) Die einzelnen Lehrveranstaltungen können Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlveranstaltungen sein. Im Grundstudium und Hauptstudium muss zudem die Zuordnung zu einem gewählten Modul beachtet werden (s. Modul-Handbuch).

Pflichtveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums studiert werden müssen.

Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung aus einer bestimmten Gruppe von Veranstaltungen in einem vorgeschriebenen Studiumumfang ausgewählt werden müssen.

Wahlveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die frei gewählt werden können.

## § 7

**Leistungsnachweise**

- (1) Leistungsnachweise des Grundstudiums (LN) bzw. Prüfungsleistungen im Rahmen der Zwischenprüfung (LN/ZP) werden aufgrund individuell feststellbarer Leistungen ausgestellt; LN/ZP werden benotet, s. § 9 und ZPO.

LN und LN/ZP werden in der Regel erworben durch Bestehen einer Klausur von 60-90 Minuten Dauer, in begründeten Ausnahmefällen durch Bestehen einer mündlichen Prüfung von mindestens 20 Minuten Dauer. Bei LN/ZP entscheidet der Zwischenprüfungsausschuss über das Vorliegen einer begründeten Ausnahme.

- (2) Leistungsnachweise des Hauptstudiums (LN) werden aufgrund individuell feststellbarer Leistungen ausgestellt. Sie werden in der Regel bei Vorlesungen in Form einer mindestens 90-minütigen Klausur erbracht, bei Übungen in Form einer ausführlichen Ausarbeitung, die über ein normales Aufgabenprotokoll hinausgeht (z.B. Projektbericht/Didaktische Akte), bei Seminaren in Form eines anspruchsvollen Seminarvortrags/Referates, vorzugsweise mit mediengestützter Präsentation (vgl. § 5 Abs. 1 LPO). In begründeten Ausnahmefällen kann der Leistungsnachweis in Form einer mündlichen Prüfung von mindestens 30 Minuten Dauer erbracht werden.

Die jeweils mögliche Form des Erwerbs von Leistungsnachweisen wird zu Beginn einer Lehrveranstaltung von den Lehrenden bekannt gegeben.

- (3) Teilnahmenachweise (TN) werden bei Vorlesungen aufgrund einer regelmäßigen Anwesenheit an mehr als 80 % der vorgesehenen Semesterstunden erworben, bei Übungen und Seminaren normalerweise zusätzlich in Form von Protokollen oder anderen Formen aktiver Mitarbeit, wobei die Erteilung der Teilnahmenachweise nicht von der erfolgreichen Teilnahme abhängig ist.

## § 8

**Grundstudium**

(1) Auf das 3-semesterige Grundstudium entfallen 26 SWS des Studienvolumens. Es besteht aus Pflichtveranstaltungen/Wahlpflichtveranstaltungen zu folgenden Inhalten, die 3 Modulen zugeordnet sind:

<b>Modul 1: Grundlagen der Naturwissenschaften</b>	<b>10 SWS</b>	
Einführung in die Biologie	2 SWS	TN
Einführung in die Chemie	2 SWS	TN
Einführung in die Physik	2 SWS	TN
Zellbiologie	2 SWS	LN
Chemiepraktikum	2 SWS	LN

<b>Modul 2: Biologie in der Schule</b>	<b>8 SWS</b>	
Didaktik der Biologie	2 SWS	TN
Lernfeld/Fächer übergreifende Veranstaltung	2 SWS	TN
Freilandbiologie	4 SWS	TN

<b>Modul 3: Grundlegende Fachstudien</b>	<b>8 SWS</b>	
Einführung in die Ökologie	2 SWS	LN/ZP
Einführung in die Botanik	2 SWS	LN/ZP
Einführung in die Zoologie	2 SWS	LN/ZP
Einführung in die Humanbiologie	2 SWS	LN/ZP

## § 9

**Die Zwischenprüfung**

- (1) Die bestandene Zwischenprüfung gilt als erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums im Sinne der Lehramtsprüfungsordnung. Die Anmeldung dazu erfolgt schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Zwischenprüfungsausschusses. Das Nähere regelt die Zwischenprüfungsordnung im Studiengang Biologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 02.12.2004, in der Änderung vom **DD.MM.2005**.

## § 10

**Hauptstudium**

- (1) Das Hauptstudium umfasst 3 Fachsemester mit insgesamt 2 Modulen und einem Gesamtstudienumfang von 16 SWS.
- (2) Im Hauptstudium sind zwei Leistungsnachweise zu erbringen, davon einer aus der Fachdidaktik.
- (3) Die Zulassung zu den Prüfungen wird seitens des Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für das Lehramt an Schulen ausgesprochen
- für die Prüfung in Fachdidaktik nach Erwerb eines Leistungsnachweises in Fachdidaktik (Modul 5);
  - für die Modulabschlussprüfung in Biologie nach Erwerb eines Leistungsnachweises aus Modul 4.
- (4) Das Hauptstudium ist wie das Grundstudium modular strukturiert. Es besteht aus folgenden Modulen.

<b>Modul 4: Vertiefende Fachstudien</b>	<b>8 SWS</b>	
Übung Botanik	2 SWS	
Übung Zoologie	2 SWS	1 LN + 3 TN;
Übung Humanbiologie	2 SWS	MP
Fächer übergreifende Veranstaltung (Ökologie)	2 SWS	

<b>Modul 5: Fachdidaktische und Fächer übergreifende Studien</b>	<b>8 SWS</b>	
Didaktik der Biologie	3x2 SWS	1 LN + 3 TN; MP
Lernfeld/Fächer übergreifende Veranstaltung	2 SWS	

Je eine Veranstaltung der beiden Module muss mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen werden, die Inhalte des gesamten Moduls werden im Rahmen der

Modulprüfung im 1. Staatsexamen abgeprüft (LPO § 14, Abs. 2 und § 15, Abs. 4). Modulbeschreibungen finden sich Modul-Handbuch des Fachbereichs Biologie

- (5) Die jeweils erforderlichen Modulabschlussprüfungen erfolgen nach Beratung durch die/den Modulbeauftragte/n. Die/der Modulbeauftragte gibt rechtzeitig vor den Modulabschlussprüfungen die notwendigen Hinweise für die Teilnahme an den Modulabschlussprüfungen bekannt. Die Modulbeauftragten werden im kommentierten Vorlesungsverzeichnis bzw. durch Aushang bekannt gegeben. Module, in denen Prüfungsleistungen erbracht werden können, sind in der Studienordnung oder in der Modulübersicht als solche gekennzeichnet.

## §11

### **Praxisphasen**

- (1) Gemäß § 10 Abs. 3 LPO findet das vierwöchige Orientierungspraktikum im ersten Studienjahr statt und wird vom Fachbereich Erziehungswissenschaft verantwortet.

Gemäß § 10 Abs. 4 LPO sind weitere Praktika während des Hauptstudiums durchzuführen. Ihre Gesamtdauer beträgt mindestens 10 Wochen. Sie können in Teilen auch im Ausland abgeleistet werden.

Die praktischen Phasen sollen vorrangig mit fachdidaktischen Lehrveranstaltungen des Moduls 5 verbunden sein (§ 10 Abs. 2 LPO). Sie können auch in Teilen an außerschulischen Lernorten mit pädagogischem Auftrag abgeleistet werden.

Das Praktikum wird durch einen Leistungsnachweis in Form einer didaktischen Akte nachgewiesen.

Die Praktikumsordnung für die Schulpraxisphasen der Lehramtsstudiengänge an der WWU Münster regelt das Nähere und ist, soweit das Fach Biologie betroffen ist, integraler Bestandteil dieser Studienordnung.

## § 12

### **Erste Staatsprüfung**

- (1) Die Erste Staatsprüfung im Fach Biologie besteht aus zwei Prüfungsabschnitten.

a) ggf. einer schriftlichen Hausarbeit Im Fach Biologie.

b) den studienbegleitend abgenommen Prüfungen in einem prüfungsrelevanten Modul in Biologie und Fachdidaktik.

- (2) Nach erfolgreichem Abschluss des Grundstudiums (Zwischenprüfung) und dem Erwerb mindestens eines Leistungsnachweises in Biologie kann die Zulassung zur schriftlichen Hausarbeit beantragt werden. Diese ist binnen drei Monaten nach Mitteilung des Themas beim Staatlichen Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für das Lehramt abzuliefern. (Für Schwerbehinderte im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke sind Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und -organisatorischen Regelungen zu treffen, die die Behinderung angemessen berücksichtigen. Der Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung zu verbinden.) Sind zur Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit Versuchsreihen oder die empirische Gewinnung von Materialien erforderlich, kann die Frist auf Vorschlag der Themenstellerin oder des Themenstellers um bis zu zwei Monate ver-

längert werden.

(3) Im Fach Biologie sind zwei Prüfungen abzulegen, davon muss eine aus der Fachdidaktik der Biologie stammen. Die Prüfungen erfolgen als Abschlussprüfung am Ende der Module 4 und 5 („MP“ s. Übersicht im Anhang). Eine der beiden Prüfungen muss schriftlich, die andere Prüfung muss mündlich abgelegt werden. Die schriftliche Prüfung (Klausur) dauert vier Stunden; die mündliche Prüfung dauert 45 Minuten und soll als letzte abgelegt werden.

(4) Modulprüfungen (MP, s. Übersicht im Anhang)

Schriftliche und mündliche Modulprüfungen werden gemäß § 13 Abs. 4 LPO abgelegt. Die Modulprüfung bezieht sich auf die Inhalte des gesamten Moduls.

Die Leistung wird gemäß § 34 LPO folgendermaßen überprüft:

- im Zeitrahmen einer 4-stündigen schriftlichen Arbeit unter Aufsicht (Klausur, vgl. § 14 LPO),
- im Rahmen einer mündlichen Prüfung (45 Minuten, vgl. § 15 LPO).

### § 13

#### **Erweiterungsprüfung**

(1) Die Befähigung, das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen im Fach Biologie selbstständig auszuüben, kann auch durch das Studium des Faches Biologie als sog. Drittfach erworben werden. In Anlehnung an § 29 LPO sind für Erweiterungsprüfungen vorbereitende Studien im Umfang von etwa der Hälfte des ordnungsgemäßen Studiums zu absolvieren, mindestens jedoch 20 SWS. Für das Fach Biologie werden gem. § 29 Abs. 4 LPO das Modul 3 sowie das ordnungsgemäße Hauptstudium zugrunde gelegt. Die Zwischenprüfung entfällt; im Modul 3 sind 2 Leistungsnachweise und 2 Teilnahmenachweise zu erbringen. Die Erweiterungsprüfung wird vor dem Staatlichen Prüfungsamt abgelegt. Für sie gelten die Vorschriften im Fach Biologie entsprechend.

### § 14

#### **Studienberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität.

(2) Die Studien begleitende Fachberatung ist Aufgabe des Fachbereichs. Sie erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden sowie durch die Studienberatung im Fachbereich, im Hauptstudium durch die Modulbeauftragten. Sie soll möglichst frühzeitig in Anspruch genommen werden. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.



- (3) Darüber hinaus wird empfohlen das Studienberatungsangebot des Zentrums für Lehrerbildung in Anspruch zu nehmen.
- (4) Die Beratung in studentischen Angelegenheiten erfolgt durch die Fachschaft.
- (5) Die Beratung in Prüfungsangelegenheiten übernimmt das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen/Außenstelle Münster.

## § 15

### **Anrechnung von Studien,**

#### **Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend.
- (4) An deutschsprachigen Hochschulen ist mindestens die Hälfte des Studiums zu betreiben. Bei Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften und die einschlägigen Vorgaben der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen zu beachten.
- (5) Zuständig für die Anrechnung von Zwischenprüfungsleistungen ist der Zwischenprüfungsausschuss auf der Grundlage einer fachlichen Begutachtung durch die jeweiligen Fachvertreter. Zuständig für die Anrechnung von Grundstudienleistungen sind die jeweiligen Fachvertreter. Einzelheiten regelt die Zwischenprüfungsordnung.
- (6) Zuständig für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen auf das Hauptstudium ist das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen. Das Prüfungsamt trifft die Anerkennungsentscheidung auf der Grundlage einer fachlichen Begutachtung durch die Hochschule.
- (7) Für die Anerkennung von Hochschulabschlussprüfungen gilt § 50. LPO.

## § 16

**Inkrafttreten**

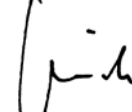
- (1) Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster rückwirkend in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die mit dem Wintersemester 2003/04 ihr Studium aufgenommen haben.
- (2) Diejenigen Studierenden, die vor Inkrafttreten der Studienordnung ihr Studium aufgenommen haben, können das Studium wahlweise nach dieser oder nach der alten Studienordnung beenden. Die Regelungen des Hauptstudiums gelten für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2003/2004 ihr Lehramtsstudium aufgenommen haben und nach Inkrafttreten dieser Studienordnung ins Hauptstudium treten. Für diejenigen Studierenden, die vor dem Wintersemester 2003/2004 ihr Lehramtsstudium aufgenommen haben, gilt diese Studienordnung mit der Maßgabe, dass nach der bisher gültigen Studienordnung erbrachte Leistungen angerechnet werden.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fachbereichsrates Fachbereichs Biologie vom 23 März 2005

Münster, den 18. Mai 2005

Der Rektor



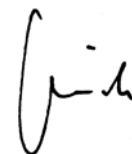
Prof. Dr. Jürgen Schmidt

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.02.1991 ( AB Uni 91/1) zuletzt geändert am 23.12.1998 ( AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 18. Mai 2005.

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

## Anhang Modulbeschreibungen des Faches Biologie

### 1) Übersicht

<b>Modul 1: Grundlagen der Naturwissenschaften (1.-3. Sem.) 10 SWS</b>				
<b>Veranstaltung/Inhalte</b>	<b>Veranst. Typ: V, Ü, S</b>	<b>Pflicht- (Pf) oder Wahlpflicht (WPf)</b>	<b>SWS</b>	<b>LN, TN oder LN/ZP</b>
Einführung in die Biologie	V	Pf	2	TN
Einführung in die Chemie	V	Pf	2	TN
Chemiepraktikum	Ü	Pf	2	LN
Einführung in die Physik	V	Pf	2	TN
Zellbiologie	V	Pf	2	LN

<b>Modul 2: Biologie in der Schule (1.-3. Sem.) 8 SWS</b>				
Didaktik der Biologie	V	Pf	2	TN
Lernfeld/Fächer übergreifende Verant.	V, Ü, S	WPf	2	TN
Freilandbiologie	V/Ü	Pf	4	TN

<b>Modul 3: Grundlegende Fachstudien (1.-3. Sem.) 8 SWS</b>				
Einf. in die Botanik	V	Pf	2	LN/ZP
Einf. in die Humanbiol.	V	Pf	2	LN/ZP
Einf. in die Ökologie	V	Pf	2	LN/ZP
Einf. in die Zoologie	V	Pf	2	LN/ZP

Abkürzungen:

V = Vorlesung, Ü = Übung, S = Seminar, ÜV = Vorlesungs- und Übungsteile integriert; SWS = Semesterwochenstunden

LN = Leistungsnachweis, TN = Teilnahmenachweis, LN/ZP = Zwischenprüfungsleistungen (Klausuren)

<b>Modul 4: Vertiefende Fachstudien (4.-6. Sem.)</b>				<b>8 SWS</b>
<b>Veranstaltung/Inhalte</b>	<b>Veranst. Typ: V, Ü, S</b>	<b>Pflicht- (Pf) oder Wahl- pflicht (WPf)</b>	<b>SWS</b>	<b>LN, TN oder LN/ZP</b>
Übung Botanik	Ü	Pf	2	1 LN und 3 TN, <b>MP</b>
Übung Humanbiologie	Ü	Pf	2	
Übung Zoologie	Ü	WPf	2	
Fächer übergreifende Veranst. Ökologie	Ü, S	WPf	2	

<b>Modul 5: Fachdidaktische und Fächer übergreifende Studien (4.-6. Sem.)</b>				<b>8 SWS</b>
Didaktik der Biologie	V, S, Ü	WPf	3 x 2	1 LN und 3 TN, <b>MP</b>
Lernfeld/Fächer über- greifende Veranst.	V, S, Ü	WPf	2	

Weitere Abkürzungen:

MP = Modulabschlussprüfung

## 2) Detail: Modulbeschreibungen

<p><b>Modul 1: Grundlagen der Naturwissenschaften</b></p>
<p><i>Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:</i></p> <p>Das Modul (insgesamt 10 SWS) besteht aus den Vorlesungen „Einführung in die Biologie“, „Einführung in die Chemie“, „Einführung in die Physik“ sowie „Zellbiologie“ und einem Chemiepraktikum.</p> <p>Die Veranstaltungen zu diesem Modul sind Pflichtveranstaltungen.</p> <p>Das Modul "Grundlagen der Naturwissenschaften" leistet einen wesentlichen Beitrag zum Aufbau grundlegender kognitiver Kompetenzen für das Verstehen zentraler naturwissenschaftlicher Konzepte.</p> <p>Zu den zentralen Inhalten des Moduls gehören u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einführung in die Grundlagen der Biologie</li> <li>• Einführung in die Grundlagen der Physik</li> <li>• theoretische und praktische Einführung in die Grundlagen der Chemie</li> <li>• Einführung in die Grundlagen der Zellbiologie</li> </ul>
<p><i>Organisationsformen/Lehrformen:</i></p> <p>Bis auf das Chemiepraktikum handelt es sich bei den weiteren Veranstaltungen des Moduls um Vorlesungen</p>
<p><i>Voraussetzung für die Teilnahme an den Veranstaltungen von Modul 1:</i> keine</p>
<p><i>Leistungspunkte und Noten:</i> Im Chemiepraktikum sowie über den Inhalt der Vorlesung "Zellbiologie" sind Leistungsnachweise zu erbringen, in den übrigen Veranstaltungen des Moduls werden Teilnahme-Nachweise erworben.</p>
<p><i>Häufigkeit des Angebotes des Moduls:</i> Das Modul kann in der Regel innerhalb von 3 Semestern abgeschlossen werden.</p>
<p><i>Arbeitsaufwand:</i> Der Arbeitsaufwand ist abhängig von der Organisationsform der Veranstaltung und von dem Kenntnisstand, mit der ein Studierender den Studiengang beginnt.</p>

## **Modul 2: Biologie in der Schule**

### *Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:*

Das Modul (insgesamt 8 SWS) besteht aus der Vorlesung „Didaktik der Biologie“, einer Fächer übergreifenden Veranstaltung sowie der Freilandbiologie.

Die Veranstaltungen zu diesem Modul sind Pflichtveranstaltungen bis auf das Lernfeld bzw. die Fächer übergreifende Veranstaltung (Wahlpflicht).

Die Vorlesung zur Didaktik der Biologie bietet Grundlagen zur Befähigung Unterricht zu gestalten. Exemplarische Bearbeitung von Lehrplänen und Richtlinien, Aufbau und Strukturierung von Unterrichtseinheiten, Überblick, Bedeutung und Einsatzmöglichkeiten von Medien, insbesondere das Experimentieren inklusive des Auswertens und Darstellens, stellen einen Schwerpunkt dar. Weiterhin werden aktuelle Forschungsbereiche der Fachdidaktik vorgestellt.

Das Lernfeld ist in der Regel eine Fächer übergreifende Wahlpflichtveranstaltung mit einführendem Charakter. Als Lernfelder werden humanbiologische, ökologische und evolutionsbiologische Veranstaltungen angeboten, die vor allem an die Inhalte der Veranstaltung „Einführung in die Biologie“ anknüpfen und eine Ergänzung zum Studienangebot in Modul 3 darstellen. Neben Fachkompetenz werden im Rahmen dieser Veranstaltung, die als Seminar oder Projekt angeboten wird, auch weitere Kompetenzen gefördert, unter anderem Methodenkompetenz und durch Gruppenarbeit Sozialkompetenz.

Die Freilandbiologie gliedert sich in einen botanischen und einen zoologischen Teil.

Im botanischen Teil lernen die Studierenden botanische Grundbegriffe kennen und erwerben die Fähigkeit zum Bestimmen der Blütenpflanzen. Formen- und Sippenkenntnis der wichtigsten Pflanzenfamilien werden vermittelt, sodass eine basale Artenkenntnis erlangt und die lokale Flora im Freiland exemplarisch kennen gelernt wird. Über das Anlegen eines Herbars wird der Einstieg in Systematik und Nomenklatur gegeben. Darüber hinaus erlangen die Studierenden Einblicke in die stammesgeschichtliche Verwandtschaft und Biodiversität.

Im zoologischen Teil wird die Fähigkeit vermittelt, Tiere mit Hilfe von Bestimmungsschlüsseln zu bestimmen. Schwerpunktmäßig werden folgende Tiergruppen bearbeitet: Vögel, Säuger, Weichtiere, Insekten sowie ausgewählte Krebstiere und Spinnentiere. Einige der Tiergruppen werden während der übungsbegleitenden Exkursionen in ihrem Lebensraum vorgestellt. Im integrierten Vorlesungsteil werden Themen aus den Vorlesungen „Grundlagen der Biologie, Teil 1 und 2“ aufgegriffen und am Beispiel einzelner Tiergruppen vertieft.

### *Organisationsformen/Lehrformen:*

Als Organisationsform bietet sich für die „Einführung in die Didaktik“ die Vorlesung an. Im Übrigen sind variable Organisations- und Lehrformen vorgesehen.

Als Hauptorganisationsform bietet sich bei Lernfeldern/Fächer übergreifenden Veranstaltungen das Seminar an, punktuell auch Übung, Projekt und Vorlesung. In den fachpraktischen Veranstaltungen wird vor allem Gruppenarbeit praktiziert.

Die Freiland biologischen Veranstaltungen integrieren Vorlesungs- und Übungsteile sowie Exkursionen.

*Voraussetzung für die Teilnahme an den Veranstaltungen von Modul 2:* keine

*Leistungspunkte und Noten:* keine, es werden Teilnahmenachweise gefordert. Im botanischen Teil der Freilandbiologie ist ein Herbar verpflichtend.

*Häufigkeit des Angebotes des Moduls:* Das Modul kann in der Regel innerhalb von 3 Semestern abgeschlossen werden.

*Arbeitsaufwand:* Der Arbeitsaufwand ist abhängig von der Organisationsform der Veranstaltung und von dem Kenntnisstand, mit der ein Studierender den Studiengang beginnt.

### **Modul 3: Grundlegende Fachstudien**

#### *Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:*

Das Modul besteht aus Vorlesungen in Ökologie, Botanik, Humanbiologie und Zoologie.

Alle Veranstaltungen zu diesem Modul sind Pflichtveranstaltungen (insgesamt 8 SWS).

In allen Veranstaltungen werden neben den fachlichen Inhalten auch fachspezifische Arbeitsmethoden (durch Präsentationen, Demonstrationen oder Aufgabenstellungen) vermittelt. Wegen der Fülle der möglichen Inhalte ist eine exemplarische Vorgehensweise hinsichtlich der Themenauswahl notwendig. Hierbei werden neben den wesentlichen Grundlagen des Faches insbesondere auch diejenigen Inhalte vermittelt, die für die Übungen im Modul 4 zwingend notwendig sind. Darüber hinaus muss darauf geachtet werden, dass diese Inhalte konkrete Bezüge „zu schulischen Anforderungen“ (§2, Abs. 1 LPO; §32, Abs. 2 LPO) aufweisen.

Als wesentliche gemeinsame Inhalte werden angesehen:

- Verständnis für die lebendige Natur und Aufzeigen eines naturwissenschaftlichen Weltbildes
- Das Prinzip und die Ebenen lebender Systeme
- Diversität und Evolution lebender Systeme
- Verknüpfung der theoretischen Kenntnisse mit experimenteller Erkenntnisgewinnung
- Wissenschaftliche Denk- und Arbeitsweisen
- Anwendungsbezüge auf Leben und Gesundheit, Umwelt, Technologie.

In der Botanik-Vorlesung werden unter anderem folgende Schwerpunkte angestrebt: Aufzeigen von Bau-Leistungs-Beziehungen, Rückführung der Funktionen auf eine zelluläre und biochemische Ebene, Wachstum und Entwicklung.

In der Zoologie werden Baupläne exemplarisch behandelt. Sinnvoll – unter dem Aspekt der Förderung der Fachkompetenz von HR-Lehrern – sind ausgewählte Wirbeltiere (Schwerpunkt Vögel und Säuger) sowie Wirbellose (Schwerpunkt Insekten).

In der Humanbiologie werden als Schwerpunkte die vegetative Physiologie und die Sinnesphysiologie an ausgewählten Beispielen dargelegt.

In der ökologischen Veranstaltung wird Wert darauf gelegt, neben fachspezifischen kognitiven und instrumentalen Zielen auch konative Ziele anzustreben (s. Umweltbildung). Inhaltliche Schwerpunkte bilden die abiotischen Faktoren, die in Ergänzung zu der botanischen Veranstaltung ausgewählt und vertieft werden.

#### *Organisationsformen/Lehrformen:*

Als Organisationsform bietet sich die Vorlesung an, um die Studierenden auf ein gleiches, anspruchsvolles Niveau zu bringen, das es ihnen u.a. ermöglicht an den Übungen erfolgreich teilzunehmen. Ergänzend wird selbstständiges Erarbeiten in hohem Maß erwartet.

#### *Voraussetzung für die Teilnahme an den Veranstaltungen von Modul 3:*

Möglichst die einführenden Vorlesungen Biologie, Chemie, Physik im Grundstudium (Modul 1) oder entsprechende naturwissenschaftliche Grundkenntnisse.

#### *Leistungspunkte und Noten:*

Die Benotung der Prüfungsteilleistungen für die Zwischenprüfung erfolgt nach dem herkömmlichen Bewertungssystem (s. §25 LPO „Bewertung von Prüfungsleistungen“).

#### *Häufigkeit des Angebotes des Moduls:*

Das Modul kann in der Regel innerhalb von 3 Semestern abgeschlossen werden.

#### *Arbeitsaufwand:*

Der Arbeitsaufwand ist abhängig von der Organisationsform der Veranstaltung und von dem Kenntnisstand, mit der ein Studierender den Studiengang beginnt.

#### **Modul 4: Vertiefende Fachstudien**

##### *Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:*

Das Modul besteht aus 6 SWS Übungen in Botanik, Humanbiologie und Zoologie sowie einer 2-semesterigen, Fächer übergreifenden Veranstaltung zum Thema Ökologie und Umweltschutz. Alle Veranstaltungen zu diesem Modul sind Wahlpflichtveranstaltungen.

In allen drei Veranstaltungen werden neben auf Unterricht bezogene, fachliche Inhalte, fachspezifische Arbeitsmethoden vermittelt. In den Übungen werden in der Regel Inhalte, die bereits in der Basisvorlesung (Modul 3) theoretisch behandelt wurden, an Hand von fachspezifischen Arbeitsmethoden praktisch vertieft. Besonderes Gewicht wird auf Hypothesen geleitetes Experimentieren gelegt. In Beobachtungsaufgaben und Experimenten werden Kenntnisse zu Bau-Leistungs-Beziehungen erworben.

Wegen der Fülle der möglichen Experimente und Themengebiete sollte – in Botanik, Zoologie und Humanbiologie - darauf geachtet werden, dass die ausgewählten Inhalte und Experimente konkrete Bezüge „zu schulischen Anforderungen“ (§2, Abs. 1 LPO) aufweisen.

In der Botanik-Übung werden die Leistungen einer sich entwickelnden Pflanze sowie der Grundorgane experimentell vermittelt. Beziehungen zwischen den naturwissenschaftlichen Grundlagen (Modul 1) und diesen Leistungen werden von den Studierenden erarbeitet. Die Kompetenz, Experimentalunterricht durchzuführen, wird erworben.

In der zoologischen Übung stehen – im Rahmen vergleichender Bauplanuntersuchungen (Angepasstheit, evolutive Aspekte) - unterrichtsrelevante Tiergruppen wie Wirbeltiere (Schwerpunkt Vögel und Säuger) sowie Wirbellose (Schwerpunkt Insekten) im Vordergrund der Behandlung. Auch verhaltensbiologische Übungen sind als Wahlpflichtveranstaltung möglich.

Zusätzlich sollte in den ökologischen Veranstaltungen, unabhängig davon, ob es sich um eine Übung, eine Vorlesung oder ein Seminar handelt, Wert darauf gelegt werden, neben fachspezifischen kognitiven und instrumentalen Zielen auch konative Ziele anzustreben, d.h. zum Beispiel den Aspekt der Notwendigkeit nachhaltiger Nutzung von Ökosystemen an konkreten Modellen zu erarbeiten. Um die Sozialkompetenz der Studierenden zu fördern, bietet sich im Rahmen dieser Modulveranstaltung vor allem die Projektarbeit an.

##### *Organisationsformen/Lehrformen:*

Variable Organisations- und Lehrformen sind vorgesehen. Hauptorganisationsform ist die Übung; Projekt und Seminar (mit praktischen Anteilen) bieten sich als Organisationsform bei der Fächer übergreifenden Veranstaltung an.

In Bezug auf die Lehrformen wird in hohem Maß selbstständiges Arbeiten angestrebt.

##### *Voraussetzung für die Teilnahme an den Veranstaltungen von Modul 4:*

Vorlesungen Botanik, Humanbiologie, Ökologie und Zoologie im Grundstudium (Modul 3).

*Leistungspunkte und Noten:* Leistungsnachweis: Bei einem Abschluss mit einer Klausur werden für einen LN > 60%, für einen TN > 50 % der Punkte erwartet. Ausführliche Protokolle bzw. Ergebnisprotokolle werden in den Übungen/Seminaren/Projekten für einen LN erwartet, zur Teilnahme gehört das Anfertigen von Protokollen. Die Benotung der Modulabschlussprüfung erfolgt nach dem herkömmlichen Bewertungssystem (s. §25 LPO).

##### *Häufigkeit des Angebotes von Modulen:*

Die Wahlpflichtveranstaltungen dieses Moduls werden so angeboten, dass das Modul in der Regel innerhalb von 2 Semestern abgeschlossen werden kann.

##### *Arbeitsaufwand:*

Der Arbeitsaufwand ist abhängig von der Organisationsform der Veranstaltung und von der Leistung, mit der eine Veranstaltung abgeschlossen wird (LN oder TN).



## **Modul 5: Fachdidaktische Studien und Fächer übergreifende Studien**

### *Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:*

Das Modul besteht aus 6 SWS Fachdidaktik sowie 2 SWS Fächer übergreifende Veranstaltungen. Alle Veranstaltungen zu diesem Modul sind Wahlpflichtveranstaltungen.

Das Modul ist Teil der beiden Modulabschlussprüfungen (MP) im Fach Biologie.

Die 6 SWS „klassische“ Fachdidaktik liefern ein möglichst breit gefächertes Angebot.

Die Studierenden werden – aufbauend auf der Basisveranstaltung Fachdidaktik im Grundstudium (Modul „Biologie in der Schule“) - unter anderem über aktuelle fachdidaktische Forschung informiert und in fachspezifische Unterrichtsplanung (orientiert am derzeitigen Stand der Ausbildung in der 2. Phase der Lehrerbildung) eingeführt. In diesem Zusammenhang lernen sie neuere Organisationsformen des Biologie- bzw. naturwissenschaftlichen Unterrichts (z.B. „forschend-entwickelndes Unterrichtsverfahren“) kennen und erwerben Medienkompetenz (traditionelle und neue Medien). Die erworbene Fähigkeiten und Fertigkeiten wenden die Studierenden in der Praxisphase in der Schule an, die an dieses Modul inhaltlich angebunden ist.

Ferner werden sie in Theorie und Praxis der Arbeit an außerschulischen Lernorten eingeführt werden, unter anderem am Beispiel des Schulgartens als „Freilandlabor“.

Die Fächer übergreifende Veranstaltung (2 SWS) hat einen starken fachdidaktischen Bezug. Es werden in erster Linie Veranstaltungen zu Ökologie und Umweltbildung sowie zu Humanbiologie und Gesundheitserziehung angeboten.

In den ökologischen Veranstaltungen sollte Wert darauf gelegt werden, den in der Umweltbildung zentralen Aspekt der Nachhaltigkeit - im Sinne der Agenda von Rio - in den Vordergrund zu stellen und die Notwendigkeit des Umsetzens dieses Prinzips in der Schule („lokale Agenda 21“) zu verdeutlichen.

Bei der Behandlung humanbiologischer Themen wird die Gesundheitserziehung im Zentrum stehen, insbesondere die neueren Ansätze zum „Gesundheitslernen“, die insbesondere an Themen wie Herz-Kreislauf- oder Bewegungssystem dargestellt werden können. Es wird erwartet, dass künftige Lehrer neben der Umweltkompetenz auch Gesundheitskompetenz (s. Gerhard Schäfer, „Kompetenzmodelle der Biologie“) erwerben. Hier ist auch die Sexualbiologie anzusiedeln.

### *Organisationsformen/Lehrformen:*

Variable Organisations- und Lehrformen sind vorgesehen. Als Hauptorganisationsform bietet sich bei vielen Inhalten das Seminar an, punktuell auch Vorlesung und Übung. In Bezug auf die Lehrformen wird in hohem Maß selbstständiges Arbeiten angestrebt.

*Voraussetzung für die Teilnahme an den Veranstaltungen von Modul 5:* Vorlesung Fachdidaktik im Grundstudium, für die Fächer übergreifende Wahlveranstaltung unter anderem grundlegende Kenntnisse in Ökologie bzw. Humanbiologie

*Leistungspunkte und Noten:* Leistungsnachweis s. Modul 4; die Benotung der Modulprüfung erfolgt nach dem herkömmlichen Bewertungssystem (s. §25 LPO) „Bewertung von Prüfungsleistungen“).

*Häufigkeit des Angebotes von Modulen:* Die Wahlpflichtveranstaltungen werden so angeboten, dass jedes Modul in der Regel innerhalb von 2 Semestern abgeschlossen werden kann. Die Veranstaltungen der Pflichtmodule 1 und 3 werden im 2-semesterigen Rhythmus angeboten.

*Arbeitsaufwand:* Der Arbeitsaufwand ist abhängig von der Organisationsform der Veranstaltung und von der Leistung, mit der eine Veranstaltung abgeschlossen wird (LN oder TN).

**Ordnung  
zur Änderung der Habilitationsordnung  
der Philosophischen Fakultät  
der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 12. Oktober 1954  
im Fachbereich Geschichte/Philosophie  
vom 01. Juni 2005**

Aufgrund des § 94 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert am 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Ordnung beschlossen:

**Artikel I**

Die Habilitationsordnung der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 12. Oktober 1954 gilt im Fachbereich Geschichte/Philosophie für solche Habilitationsverfahren fort, die vor dem In-Kraft-Treten der Habilitationsordnung des Fachbereichs Geschichte/Philosophie vom 1. Januar 2003 (AB Uni 2003/3) eröffnet wurden.

**Artikel II**

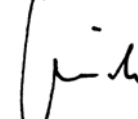
§ 11 der Habilitationsordnung der Philosophischen Fakultät vom 12. Oktober 1954 wird folgender Absatz angefügt: „Die Habilitationsschrift kann auch in elektronischer Form unter Inanspruchnahme der von der Universitäts- und Landesbibliothek zur Verfügung gestellten Möglichkeiten publiziert werden. Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichte/Philosophie kann in Ausnahmefällen eine andere Art der elektronischen Veröffentlichung gestatten. Der Fachbereich Geschichte/Philosophie und die Universitätsbibliothek haben jedoch Anspruch auf je einen Ausdruck der veröffentlichten Fassung der Habilitationsschrift in gedruckter Form.“

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte/Philosophie vom 10. Januar 2005.

Münster, den 01. Juni 2005

Der Rektor



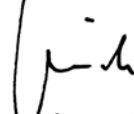
Prof. Dr. Jürgen Schmidt

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 01. Juni 2005

Der Rektor

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Schmidt', written over a vertical line.

Prof. Dr. Jürgen Schmidt

**Ordnung  
für die Zwischenprüfung in den Studiengängen  
Geographie  
mit den Abschlüssen Erste Staatsprüfung für das Lehramt  
an Grund-, Haupt- und Realschulen mit dem Studienschwerpunkt  
Haupt-, Realschule und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschule  
sowie für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen  
an der Westfälischen Wilhelms- Universität Münster  
vom 01. Oktober 2003**

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 92 Abs. 2 und des § 94 Absätze 1 und 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW S. 190), und § 8 Abs. 3 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27. März 2003, hat die Westfälische Wilhelms- Universität die folgende Zwischenprüfungsordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Zeitpunkt der Prüfung
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 6 Meldung zur Prüfung
- § 7 Umfang und Verfahren der Zwischenprüfung
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistung
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 10 Wiederholung der Prüfung
- § 11 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 12 Ungültigkeit der Zwischenprüfung
- § 13 Übergangsbestimmungen
- § 14 Inkrafttreten

## **§ 1 Zweck der Prüfung**

(1) Die Zwischenprüfung ist eine Hochschulprüfung. Sie bildet den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums gemäß § 8 Abs. 1 und 2 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen vom 27. März 2003 in den Studiengängen Geographie mit den Abschlüssen Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen mit dem Studienschwerpunkt Haupt-, Realschule und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschule sowie für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen.

(2) In der Zwischenprüfung sollen die Studierenden nachweisen, daß sie die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen fachlichen Grundlagen, die methodischen Kenntnisse und eine systematische Orientierung erworben haben.

## **§ 2 Zeitpunkt der Prüfung**

(1) Die Zwischenprüfung im Studiengang Geographie für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen mit dem Studienschwerpunkt Haupt-, Realschule und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschule soll vor Beginn des 4. Semesters, die Zwischenprüfung im Studiengang Geographie für die Lehrämter an Gymnasien und Gesamtschulen vor Beginn des 5. Semesters abgelegt sein.

(2) Die Zwischenprüfung kann vor dem in Abs. 1 genannten Termin abgelegt werden, wenn die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

(3) Die Zwischenprüfung wird innerhalb eines von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegten Zeitraumes abgenommen.

## **§ 3 Prüfungsausschuss**

(1) Der Fachbereich Geowissenschaften bildet einen Prüfungsausschuss für die Zwischenprüfung, dem die Organisation der Prüfung, die Bestellung der Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer und die Entscheidung in Prüfungsangelegenheiten übertragen wird. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/-Studienpläne und der Zwischenprüfungsordnung.

Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung der laufenden Geschäfte auf die oder den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidungen über Widersprüche.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern.

(3) Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden vom Fachbereichsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses, mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden, Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren beträgt 3 Jahre, die der Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die der studentischen Mitglieder beträgt 1 Jahr.

(4) Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung und Anrechnung von Prüfungsleistungen oder Studienleistungen, die Bestimmung von Prüfungsaufgaben und die Bestimmung der Prüferinnen und Prüfer.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Professorinnen und Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Bei Entscheidungen nach Abs. 4 ist Stimmenthaltung ausgeschlossen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

#### **§ 4 Prüferinnen und Prüfer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer.

(2) Zu Prüferinnen oder Prüfern in der Zwischenprüfung können alle am Fachbereich

tätigen, im Sinne von § 95 HG zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Personen bestellt werden, die in den der Zwischenprüfung vorangegangenen Semestern eine einschlägige Lehrtätigkeit an der Westfälischen Wilhelms- Universität ausgeübt haben. Der Prüfungsausschuss kann Professorinnen oder Professoren, die im Fachbereich hauptamtlich tätig waren oder nebenamtlich tätig sind, die Prüfungsberechtigung für eine bestimmte Zeit nach ihrem Ausscheiden erteilen.

(3) Für die Prüfung kann die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfer aus dem Institut für Geographie, dem Institut für Landschaftsökologie oder dem Institut für Didaktik der Geographie vorschlagen. Diesem Vorschlag soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Wird ein Prüfer aus dem Bereich der Anthropogeographie gewählt, so wird dem Prüfling ein weiterer Prüfer aus dem Bereich der Physiogeographie/Landschaftsökologie (und umgekehrt) zugewiesen.

(4) Der Prüfungsausschuss gibt mindestens zwei Wochen vor der Prüfung die Termine bekannt.

## **§ 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sowie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden von Amts wegen angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Bei der Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und die einschlägigen Vorgaben der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen zu beachten.

(2) Für Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können anerkannt werden, sofern Gleichwertigkeit mit Studienanforderungen nachgewiesen wird.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der örtlichen

Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Zuständig für die Anerkennung ist der Prüfungsausschuss.

## **§ 6 Meldung zur Prüfung**

(1) Die Meldung zur Zwischenprüfung ist schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Die Prüfungstermine werden durch Aushang bekannt gegeben.

(2) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

- das Zeugnis der allgemeinen oder einschlägig fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von zuständiger staatlicher Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
- an der Westfälischen Wilhelms- Universität für den Studiengang, in Bezug auf den die Zulassung zur Zwischenprüfung beantragt wird, eingeschrieben ist,
- die Zwischenprüfung oder eine Abschlussprüfung im Studiengang, in Bezug auf den die Zulassung zur Zwischenprüfung beantragt wird oder eine vergleichbare Prüfung in einem vergleichbaren anderen Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat.
- Die im Anhang festgelegten Leistungsnachweise vorgelegt hat

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- die Nachweise über das Vorliegen der o.g. Zulassungsvoraussetzungen,
- das Studienbuch oder die an seine Stelle tretenden Unterlagen,
- der Vorschlag für die Bestellung eines Prüfers aus dem Bereich der Physiogeographie/Landschaftsökologie oder aus dem Bereich Anthropogeographie
- eine Erklärung über Art, Umfang und Ergebnis früherer Hochschulprüfungen und vergleichbarer Staatsprüfungen,
- eine Erklärung über bereits abgelegte Prüfungen in einem Lehramtsstudiengang und deren Ergebnis sowie darüber, ob die Kandidatin/der Kandidat sich in einem anderen Prüfungsverfahren eines Lehramtsstudiengangs befindet.



Falls es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich ist, Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss ihm gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die oder der stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung, bei Widersprüchen der Prüfungsausschuss.

(5) Die Zulassung ist abzulehnen,

a) wenn die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,

b) die Unterlagen gem. Abs. 3 unvollständig sind oder

c) die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung im Prüfungsfach an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder

d) die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Zwischenprüfungsverfahren eines Lehramtsstudiengangs befindet.

## **§ 7 Umfang und Verfahren der Zwischenprüfung**

(1) Die Zwischenprüfung Geographie wird in sämtlichen Lehramtsstudiengängen in Form einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer durchgeführt.

(2) Die Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern in Form einer Kollegialprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf alle Bereiche des Grundstudiums der Geographie.

(3) Bei einer mündlichen Prüfung sind Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen/ Zuhörer zuzulassen, sofern der Prüfling bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht.

Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling, es sei denn, der Prüfling wünscht dies ausdrücklich.

(4) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie/er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr oder ihm gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

## § 8 Bewertung der Prüfungsleistung

(1) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	Eine hervorragende Leistung.
2 = gut	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.
3 = befriedigend	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
4 = ausreichend	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.
5 = nicht ausreichend	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur Differenzierung können folgende Zwischennoten gegeben werden:

sehr gut (-) (1,3); gut (+) (1,7); gut (-) (2,3); befriedigend (+) (2,7); befriedigend (-) (3,3); ausreichend (+) (3,7).

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die mündliche Prüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4, 0) beurteilt wird.

(3) Über die bestandene Zwischenprüfung gem. Abs. 2 wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das das Prädikat „bestanden“ sowie die ungerundete Note enthält. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Datum zu versehen, an dem die Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und in welcher Frist die Zwischenprüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die erbrachte Prüfungsleistung und deren Note enthält und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

## **§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß**

(1) Die Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zum Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## **§ 10 Wiederholung der Prüfung**

Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Zwischenprüfung nicht bestanden, so kann sie oder er die Prüfung zweimal wiederholen.

## **§ 11 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses

bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Es gilt § 32 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 12 Ungültigkeit der Zwischenprüfung**

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Zwischenprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note für die Prüfungsleistung entsprechend berichtigen und die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach (1) und (2) Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 13 Übergangsbestimmungen**

Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die vom 01. Oktober 2003 an ihr Studium aufnehmen.

## **§ 14 Inkrafttreten**

(1) Diese Zwischenprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2004 in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geowissenschaften vom 15.10.2003.

Münster, den 24. Januar 2005

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 24. Januar 2005

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

## Anhang

Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Fach Geographie ist die Vorlage folgender nach näherer Bestimmung durch die Studienordnung zu erbringender Leistungsnachweise.

a) Studiengang Geographie mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen mit dem Studienschwerpunkt Haupt-, Realschule und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschule: zwei Leistungsnachweise aus verschiedenen Bereichen

b) Studiengang Geographie mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen: drei Leistungsnachweise aus drei verschiedenen Bereichen (A-E) vorzulegen

Bereiche	Teilgebiete
A Physische Geographie/ Geoökologie	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Geomorphologie</li><li>2. Klimageographie/ Hydrogeographie</li><li>3. Vegetationsgeographie</li><li>4. Landschaftsökologie</li><li>5. Umweltgefährdung/ -sicherung</li></ol>
B Anthropogeographie/ Sozialgeographie	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Wirtschaftsgeographie</li><li>2. Siedlungsgeographie</li><li>3. Bevölkerungsgeographie</li><li>4. Stadt-, Regional- und Landesentwicklung</li></ol>
C Regionale Geographie	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Deutschland</li><li>2. Europa</li><li>3. Außereuropäische Großräume und</li><li>4. Landschaftsgürtel der Erde</li></ol>
D Theorien und Methoden der Geographie	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Darstellungs- und Interpretationsmethoden (Karte, Luftbild, Geostatistik)</li><li>2. Methoden geographischer Feldarbeit</li><li>3. Theorien und Geschichte der Geographie</li></ol>
E Didaktik der Geographie	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Theorien, Ziele und Inhalte des Geographieunterrichts</li><li>2. Methoden und Medien des Geographieunterrichts</li></ol>